

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und
Verwaltungsausschusses
23.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 29.07.2015	3
Vorlage Käm/310/2015	3
TOP Ö 2 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Durchführung von fünf Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr (BIJ-V)	6
Vorlage PSB/070/2015	6
BIJ_V_15_16_dingl_Anord PSB/070/2015	9
BIJ_V_15_16_Vetr_ELAN PSB/070/2015	10
KMS vom 2015_06_29 Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr BIJ-V PSB/070/2015	13
TOP Ö 3 Stellenplan Rf. IV/ JgA - Personalbedarf der Bereiche "Kindertagesstätten" und "Wirtschaftliche Hilfen"	19
Vorlage OrgA/074/2015	19
Anlage__OrgA_Gutachten_final OrgA/074/2015	23
TOP Ö 4 infra fürth verkehr gmbh; ÖPNV-Tarifreform (Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth)	29
Vorlage Rf. II/102/2015	29
Anlage 1 Rf. II/102/2015	33
Anlage 2 Rf. II/102/2015	41
Anlage 3 Rf. II/102/2015	43
TOP Ö 5 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung	44
Vorlage SVA/074/2015	44
Änderungsverordnung 2015 SVA/074/2015	47
Antrag Genossenschaft SVA/074/2015	49
TOP Ö 6 BMAS-Projekt "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"	53
Vorlage SzA/092/2015	53
Kalkulation15_09_11 SzA/092/2015	56
Kalkulation15_09_11_b SzA/092/2015	58
Sachstand SzA/092/2015	60
TOP Ö 7 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 285.000 € zur Verstärkung des Wirtschaftsplans von GWF	65
Vorlage Rf. V/432/2015	65
Dringliche_Anordnung Rf. V/432/2015	68
TOP Ö 8 Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HSt. 6300.9531.0000 in Höhe von 200.000,00 € zum Zwecke der Busbeschleunigung	70
Vorlage Rf. V/433/2015	70
Antrag an Finanzreferat vom 2.09.2015 Rf. V/433/2015	73

Beschlussvorlage

Käm/310/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 23.09.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 29.07.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Niederschrift -öt- 29.07.2015	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 29.07.2015 hat in der Sitzung vom 23.09.2015 aufgelegt. Einwände wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 15.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei
Ranisavljevic, Zaklina

Telefon:
(0911) 974 - 1371

Beschlussvorlage

PSB/070/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 23.09.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung zur Durchführung von fünf Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr (BIJ-V)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Dringliche Anordnung Vertrag mit der ELAN GmbH Förderhinweise des Staatsministeriums	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis von der Dringlichen Anordnung.

Sachverhalt:

Aufgrund kurzfristiger Klassenbildungen und ebensolcher Förderzusagen musste noch vor Schuljahresbeginn ein Vertrag mit der ELAN GmbH über die Durchführung des außerschulischen Teils der o.g. 5 BIJ-Klassen abgeschlossen werden (Näheres siehe Anlagen).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 16.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Bronnenmeyer, Veit	Telefon: (0911) 974-1015
--	-----------------------------

Durchführung des außerschulischen Teils der Maßnahme „Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr – BIJ-V“ an der Staatl. Berufsschule I in Fürth im Schuljahr 2015/16

I. Dringliche Anordnung gemäß Art. 37 GO

Die Durchführung des außerschulischen Teils von fünf Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr (BIJ-V) an der Staatlichen Berufsschule I im Schuljahr 2015/16 wird gemäß Vereinbarung vom 14.09.2015 der ELAN GmbH übertragen.

Der Auftragswert i.H.v. 243.500 Euro wird durch ESF-Mittel des Bayerischen Kultusministeriums sichergestellt.

II. PSB

III. Rf. I/VZ (Bekanntgabe im FVA)

Fürth, 14.09.2015
Stadt Fürth

Anlage

Vertrag mit der ELAN GmbH in zweifacher Ausfertigung



Vereinbarung

über die Durchführung des außerschulischen Teils der Maßnahme „Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr – BIJ-V“ an der Staatl. Berufsschule I in Fürth

zwischen

der Stadt Fürth,
Sachaufwandsträger der staatlichen Berufsschule I,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

und

der ELAN GmbH,
Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft der Stadt Fürth,
vertreten durch Herrn Uwe Bühling (Geschäftsführer)

§ 1

Die ELAN GmbH wird für das Schuljahr 2015/2016 mit der Durchführung des außerschulischen Teils der o.g. Maßnahme beauftragt. Dabei handelt es sich um fünf Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr (BIJ-V) mit jeweils ca. 16 Schüler/innen.

Maßgebend und verbindlich sind die jeweils gültigen Fördergrundsätze, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben erlassen werden. Diese Förderrichtlinien sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie die beigefügte Leistungsbeschreibung.

Beginn: 15.09.2015
Ende: 31.08.2016

Durchführungsorte sind die Räume der Berufsschule sowie die Räume der ELAN GmbH

§ 2

Die ELAN GmbH übernimmt den außerschulischen Teil im Rahmen des aus Landesmitteln geförderten Projektes gem. den einschlägigen Förderrichtlinien sowie der Leistungsbeschreibung. Die konkreten Inhalte und deren Gewichtung werden in Absprache mit der Berufsschule und der Stadt Fürth festgelegt.

Die Stadt Fürth erstattet der ELAN GmbH Personal- und Sachkosten i.H.v. maximal 243.500 Euro. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungsstellung.

§ 3

Die ELAN GmbH verpflichtet sich:

- zur Einhaltung des vorgegebenen Stundenplanes und der Unterrichtsinhalte und zur Sicherstellung der sozialpädagogischen Betreuung während der berufsvorbereitenden Qualifizierung an der Berufsschule und ggf. während der betrieblichen Praxis;

- die Interessen des Sachaufwandsträgers zu wahren und die übernommenen Bereiche mit aller Sorgfalt auszuüben;
- die durch die Tätigkeit bekannt werdenden Daten nicht weiterzugeben oder weiter zu verwenden;
- an der Erstellung eines ausführlichen Konzeptes für die Maßnahme mitzuwirken und bei der Abwicklung des Projektes unterstützend tätig zu werden, insbesondere bei der Erfassung der Teilnehmer und Unternehmen, nach Abschluss der Maßnahme einen Sachbericht vorzulegen und eine Verbleibsanalyse zu erstellen;
- zum Verwendungsnachweis im Rahmen der Förderrichtlinien eine gegliederte Kostenaufstellung (Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungskosten usw.) als Kalkulationsnachweis vorzulegen und für den Personaleinsatz die Anzahl der geleisteten Stunden nachzuweisen;
- sämtliche weiteren Unterlagen und Nachweise, welche im Rahmen des Förderprogramms erforderlich sind und den von der ELAN GmbH durchzuführenden Projektteil betreffen, fristgerecht vorzulegen;
- Kontrollen im Rahmen des Projektes von Prüfungsorganen des Freistaates Bayern zuzulassen und zu unterstützen;
- die mit der Maßnahme in Zusammenhang stehenden Belege bis mindestens zum Ablauf des Jahres 2024 aufzubewahren;
- die Informationspflicht (Publizitätsmaßnahmen) zu beachten.

§ 4

Die Vertragspartner sind zum Rücktritt berechtigt, falls keine Zuwendung gewährt wird.

§ 5

Schadensersatzansprüche sind ausschließlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 6

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt sowohl für abweichende als auch für zusätzliche Vereinbarungen.

§ 7

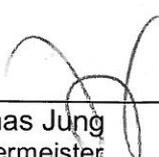
Diese Vereinbarung ist beschränkt auf die Dauer des in § 1 beschriebenen Zeitraums. Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 8

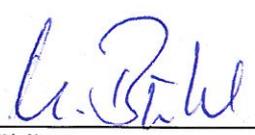
Da die Förderrichtlinien/Fördergrundsätze bei Bedarf an die aktuellen Bedürfnisse angepasst

werden, verpflichtet sich die ELAN GmbH, die Maßnahme entsprechend den neuen Gegebenheiten anzupassen und durchzuführen.

Fürth, den 14.09.2015



Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister



Uwe Bühling
Geschäftsführer ELAN GmbH



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA:

An den Bereich Schulen
der Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
BS 9400.10-1-7a.085 817

München, 29.06.2015
Telefon: 089 2186 2781
Name: H. Meyer-Huppmann

Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr BIJ/V im Schuljahr 2015/2016
Anlage: Antragsformular (Excel-Datei)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2015/2016 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)* und der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* bzw. der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* Zuwendungen für die Förderung der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um einem deutschsprachigen Unterricht zu folgen, sollen zunächst im Rahmen einer Vorklasse zum BIJ (BIJ/V) die nötigen Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der

Sprache vermittelt werden. Zielgruppe sind vor allem berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und andere Jugendliche, die nach Bayern zugezogen sind und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. Die Maßnahme soll ihnen den Einstieg in das berufliche Bildungssystem ermöglichen und das ganze Spektrum möglicher Bildungsabschlüsse eröffnen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Sachaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen oder Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sein (im Folgenden „Träger“).

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BIJ/V-Klassen an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Die Förderung bezieht sich auf den Beitrag der durch die Träger eingebracht wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ/V-Klasse bestehen.

4.2 An einem BIJ/V können Jugendliche entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.

4.3 Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober 2015) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsicht zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.

4.4 Der Unterricht wird in enger Absprache zwischen Berufsschule und dem vom Träger gestellten Personal (z.B. Eigenpersonal des Trägers oder Personal eines externen Kooperationspartners) erteilt. Dieses Personal des Trägers bringt mindestens 20 Lehrerstunden pro Woche ein (i.d.R. v.a. sprachliche Förderung bzw. Alphabetisierung), nach Möglichkeit ebenfalls an der Berufsschule. Von den Lehrkräften der Be-

rufsschule werden 17 Wochenstunden erteilt. Die Stundentafel sieht bei Standorten mit nur einer Klasse des BIJ/V mindestens 23 Unterrichtsstunden pro Woche vor. Bei zwei Klassen des BIJ/V an einem Standort soll die Stundentafel mindestens 27 Stunden Unterricht in der Woche ausweisen. Somit können z.B. Gruppenteilungen vorgenommen werden oder Unterricht in *Teamteaching* erfolgen.

Die vom Träger eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die vom Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden.

Besondere Bedeutung hat neben dem Spracherwerb und der Sprachförderung auch der Bereich Mathematik/Rechnen, der im Hinblick auf die Ausbildungsreife der jungen Menschen von Anfang an intensiv geschult werden muss.

Weitere Inhalte des Unterrichts sind die Bereiche Sozialkunde, Ethik, „Lebenskunde“, Datenverarbeitung und Landeskunde. Zusätzlich empfehlen sich Sportunterricht und fachlicher Unterricht, der i.d.R. über praktische Tätigkeiten zur Berufsorientierung beitragen soll.

Die Schulen können die Inhalte Fächern zuordnen.

Der gesamte Unterricht folgt dem Ansatz der integrierten Sprachförderung und dem Prinzip der sprachsensiblen Unterrichtsgestaltung (*Berufssprache Deutsch*). Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner gemeinsam an. Dazu ist eine enge Absprache im Lehrerteam - auch mit dem vom Träger gestellten Personal - unbedingt notwendig.

4.5 Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen des BIJ/V vorzusehen. I.d.R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Träger gewährleistet.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

5.2.1 Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

5.2.2 Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal sind im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe anzusetzen.

5.2.3 Ausgaben für Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

5.2.4 Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten sind pauschal 2,5 v.H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten gemäß 5.2.1 – 5.2.3 anzusetzen.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt mit bis zu 50.000 € je Klasse.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen erhalten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan bis zum 15. September schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

Eine spätere Antragstellung bedarf der Einzelfallprüfung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

Ein Teil der bewilligten Zuwendung (ca. 4/11) wird im letzten Quartal des Jahres 2015 zugewiesen, der verbleibende Rest nach Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.4 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

7. Sonstiges

Lehrkräften, die mit der Betreuung des BIJ/V befasst sind, wird eine Anrechnungsstunde für die Durchführung des Projekts gewährt.

Die allgemeine Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

8. Geltungszeitraum

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2015/2016.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die Berufsschulen und die zugehörigen Sachaufwandsträger weiter, an denen die Einrichtung einer oder mehrerer Klassen des BIJ/V genehmigt wurde.

Die Qualität der kooperativen Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Stellenplan Rf. IV/ JgA - Personalbedarf der Bereiche "Kindertagesstätten" und "Wirtschaftliche Hilfen"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<p>Anlagen: Anlage - OrgA-Gutachten über den Personalbedarf der Bereiche „Kindertagesstätten“ und „Wirtschaftliche Hilfen“ Anlage 1 – Bericht über die Organisationsuntersuchung im Jugendamtsbereich „Wirtschaftliche Hilfen“ Anlage 2 – Begutachtung der Stellenwertigkeit der von den beiden Organisationsuntersuchungen betroffenen Stellen einschl. analytischer Dienstpostenbewertung (Anlage 2.1)</p>	

Beschlussvorschlag:

1. Im JgA/KiTA wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Fachaufsicht, EGr S11 geschaffen.
2. Im JgA/KiTa wird eine 0,87-(Teilzeit-)Stelle, Sachbearb. KiTa, geschaffen. Sie erhält den Stellenwert EGr S11 und einen ku-Vermerk „Neubewertung“.
3. Im JgA/KiTA wird eine (Vollzeit-)Stelle, Verwaltung – Gesamtbetrieb städt. KiTa, BGr A11/ VGr IVa,1a (EGr 10), geschaffen.
4. Im JgA-Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe (Wihi I-III) wird eine 0,50-(Teilzeit-)Stelle, „Sachbearbeitung“, in BGr A10 / VGr Vb,1b⁴IVb,1b (EGr 9), geschaffen.
5. Im JgA-Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe (Wihi IV/V) wird eine (Vollzeit-)Stelle, „Sachbearbeitung“, in BGr A8/ VGr Vc,1a (EGr 8) geschaffen.
6. Die Stellen 51172, 51173 und 51178 sind mit BGr A10 bewertet.
7. Die (Vollzeit-) Stelle 41144, Sozialpädagoge/in, wird nach EGr S15 Nr. 7 gehoben.

Sachverhalt:

Das JgA beantragte zum Stellenplan 2014 die Neuschaffung einer (Vollzeit-)Stelle „Fachberatung und Fachaufsicht für freie Träger“. Damals wurde festgehalten, dass sich der

endgültige Personalbedarf im Sachgebiet „Kindertagesstätten“ aufgrund der zu erwartenden Bauphase für Krippen noch nicht abschließend festschreiben lässt. Die für KiTa-Aufgaben vorhandenen 5,50 VzÄ werden durch zwei Beschäftigte mit insgesamt 70,50 Wochenstunden seit Monaten unterstützt. Dies veranlasste die Verwaltungsspitze (Referentenrunde) den Schaffungsantrag zurückzustellen und beauftragte OrgA gemeinsam mit dem JgA für den Arbeitsbereich „Fachberatung und Fachaufsicht für freie Träger“ eine Organisationsuntersuchung vorzunehmen. Diese Untersuchung wurde zusammen mit dem „Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO“ durchgeführt.

Ebenfalls zum Stellenplan 2014 beantragte das JgA für den Bereich „Steuerung und Controlling der Wirtschaftlichen Hilfen“ eine (Vollzeit-)Stelle „Sondersachbearbeitung für Grundsatzangelegenheiten“. Bei der Antragstellung wurde angeführt, dass in naher Zukunft neue Aufgabenstellungen auf das JgA zukommen werden. Diese sind:

- Sonderaufgaben aus dem BayKiBiG (Stichwort: Platzbörse),
- Umsetzung der Inklusion in der Jugendhilfe und Installation der Hilfen gem. §35a SGB VIII in Kitas und Tagespflege,
- rechtliche und verwaltungsmäßige Entwicklung der Tagespflege mit einem Kostenvolumen von 1,5 Mio EUR bei 260 Kindern sowie
- betriebswirtschaftliche Darstellung der Kindertagesstätten.

Da ein Großteil dieser Aufgaben in Zusammenhang mit dem Fachbereich „Kindertagesstätten“ gesehen werden muss, fasste die Verwaltungsspitze (Referentenrunde) den Beschluss, den Neuschaffungsantrag zurückzustellen und beauftragte OrgA für den Arbeitsbereich „Steuerung und Controlling der Wirtschaftlichen Hilfen“ gleichfalls eine Organisationsuntersuchung durchzuführen.

Die Ergebnisse beider Organisationsuntersuchungen werden in der Anlage *„OrgA-Gutachten über den Personalbedarf der Bereiche „Kindertagesstätten“ und „Wirtschaftliche Hilfen“* zusammenfassend vorgestellt.

Eine ausführliche der Darstellung der Ergebnisse für den Jugendamtsbereich „Wirtschaftliche Hilfen“ können der Anlage 1 entnommen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten 290.512 €		290.512 €	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 16.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Stellenplan

Rf. IV/ JgA

Personalbedarf der Bereiche „Kindertagesstätten“ und „Wirtschaftliche Hilfen“

I. Das JgA beantragte zum Stellenplan 2014 die Neuschaffung einer (Vollzeit-)Stelle „Fachberatung und Fachaufsicht für freie Träger“. Damals wurde festgehalten, dass sich der endgültige Personalbedarf im Sachgebiet „Kindertagesstätten“ aufgrund der zu erwartenden Bauphase für Krippen noch nicht abschließend festschreiben lässt. Die für KiTa-Aufgaben vorhandenen 5,50 VzÄ werden durch zwei Beschäftigte mit insgesamt 70,50 Wochenstunden seit Monaten unterstützt. Dies veranlasste die Verwaltungsspitze (Referentenrunde) den Schaffungsantrag zurückzustellen und beauftragte OrgA gemeinsam mit dem JgA für den Arbeitsbereich „Fachberatung und Fachaufsicht für freie Träger“ eine Organisationsuntersuchung vorzunehmen. Diese Untersuchung wurde zusammen mit dem „Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung – INSO“ durchgeführt; die Ergebnisse werden im nachstehenden Gutachten (A) vorgestellt.

Ebenfalls zum Stellenplan 2014 beantragte das JgA für den Bereich „Steuerung und Controlling der Wirtschaftlichen Hilfen“ eine (Vollzeit-)Stelle „Sondersachbearbeitung für Grundsatzangelegenheiten“. Bei der Antragstellung wurde angeführt, dass in naher Zukunft neue Aufgabenstellungen auf das JgA zukommen werden. Diese sind:

- Sonderaufgaben aus dem BayKiBiG (Stichwort: Platzbörse),
- Umsetzung der Inklusion in der Jugendhilfe und Installation der Hilfen gem. §35a SGB VIII in Kitas und Tagespflege,
- rechtliche und verwaltungsmäßige Entwicklung der Tagespflege mit einem Kostenvolumen von 1,5 Mio EUR bei 260 Kindern sowie
- betriebswirtschaftliche Darstellung der Kindertagesstätten.

Da ein Großteil dieser Aufgaben in Zusammenhang mit dem Fachbereich „Kindertagesstätten“ gesehen werden muss, fasste die Verwaltungsspitze (Referentenrunde) den Beschluss, den Neuschaffungsantrag zurückzustellen und beauftragte OrgA für den Arbeitsbereich „Steuerung und Controlling der Wirtschaftlichen Hilfen“ gleichfalls eine Organisationsuntersuchung durchzuführen.

Die Ergebnisse werden im nachstehenden Gutachten (B) – (ausführliche Darstellung vgl. Anlage 1) vorgestellt.

A) OrgA und INSO Gutachten „Kindertagesstätten“

Die Vorgehensweise von INSO basiert (wie schon bei der Personalbedarfsermittlung des JgA/SD) auf der Ermittlung von Kernprozessen.

Im Sachgebiet KiTa sind folgende Kernprozesse einschl. der dafür aufzuwendenden Zeitan-teile erhoben worden:

Lfd. Nr.	Kernprozess	Stelle, die die Aufgabe wahrnimmt	Zeitvolumen in Std. für den gesamten Kernprozess
1	Fachberatung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	51142	1.388,46
2	Förderung BayKiBiG	51144	643,07
3	Fachaufsicht Tageseinrichtungen für Kinder	51144	693,92
4	Träger von städtischen Tageseinrichtungen	51143	1.307,62
5	Kindertagespflege	51174	178,15
6	Haushalt	51174	1.407,67
7	Mitwirkung Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen	überplanmäßig	1.167,04
8	Fachaufsicht und Fortbildung	überplanmäßig	78,83

9	Servicestelle für Kitaplätze	überplanmäßig	396,63
10	Mitwirkung bei der Fachberatung für städtische Kindertageseinrichtungen	überplanmäßig	862,50
11	Träger von städtischen Kindertageseinrichtungen	51150	630,33
12	Assistenztätigkeit für die Fachabteilung Kita	51175	1.202,83
13	Verwaltungsstelle – Gesamtbetrieb städtische KiTas		1.351,17

Dieser Gesamtzeitaufwand wird noch für eine sachgerechte Personalbemessung, um Systemzeiten (z.B. für Fortbildung, Weiterbildung, Seminare, Fachinformationen, Besprechungen, Beratungen, Anleitungen neuer Fachkräfte und Praktikanten) und Ausfallzeiten ergänzt, so dass sich letztendlich ein Zeitbedarf von **13.590,41** Stunden ergibt.

Der Stellenplan 2015 des Sachgebietes weist 5,28 VzÄ auf, dies entspricht einer dort zu leistenden Jahresarbeitszeit von **8.529** Jahresarbeitsstunden. Des Weiteren sind dort zwei überplanmäßige Kräfte eingesetzt, um das Sachgebiet in den Aufgabenbereichen zu unterstützen; die Jahresarbeitszeiten dieser Beschäftigten belaufen sich auf **3.008** Stunden.

Es ergibt sich nachstehende Personalbedarfsberechnung:

Status des eingesetzten Personals	Jahresarbeitsstunden	Bemerkungen
aus Stellenplan	8.529,00	
überplanmäßige Kräfte	3.008,00	
Gesamtsumme	11.537,00	
ermittelter Personalbedarf	13.590,41	
Differenz	2.053,41	
Zusätzlicher Personalbedarf in Stellen -unter Einbeziehung zusätzlicher Aufgaben -	1,28	2.053,41 : 1.607 = 1,28

Stellenplanmäßige Auswirkungen:

- 1) Aufgrund der Personalbedarfsbemessung müssen die überplanmäßigen Kräfte in den Stellenplan überführt werden; demnach ergeben sich folgende Auswirkungen für den Stellenplan:
 - Neuschaffung einer (Vollzeit-)Stelle, Sachbearb. Fachaufsicht, EGr S11
 - Neuschaffung einer 0,87-(Teilzeit-)Stelle, Sachbearb. KiTa, EGr S11

Die Notwendigkeit dieser Stellenschaffungen ergibt sich aus der Organisationsuntersuchung. So wurde insbesondere zusätzlicher Personalbedarf bei der Mitwirkung der Fachaufsicht für die städtischen Kindertageseinrichtungen, der Beratung von KiTa-Leitungen, Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen, der Beratung von Eltern sowie der internet-basierten KiTa-Platzbörse und Fortbildungen gesehen.

- 2) Im Sachgebiet JgA/Kindertagesstätten wurde ein zusätzlicher Personalbedarf von (rechnerisch) 1,28 VzÄ ermittelt. Dieser Personalbedarf beruht auf dem Gutachtervorschlag, alle in Zusammenhang mit der Thematik „Steuerung Kindertagesstätten und Tagespflege“ stehenden Aufgaben, in den Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung für „Kinder und Kindertagespflege“ zu geben. Gleichzeitig wurde jedoch vom externen Gutachter (INSO) die Empfehlung ausgesprochen, nur eine zusätzliche Stelle mit 1,00 VzÄ zu schaffen, da zu erwarten ist, dass aufgrund von Veränderungen der Prozesse und Neudefinitionen von Schnittstellen sich Zeitersparnisse ergeben werden.

In der während der Organisationsuntersuchung eingesetzten Steuerungsgruppe (bestehend aus Rf. II und IV, den Leitungen von JgA und OrgA sowie Personalvertretung) wurden bzgl. des zusätzlichen Personalbedarfs folgende Feststellungen getroffen:

- Im Sachgebiet JgA/KiTa wird eine (Vollzeit-)Stelle, Verwaltung-Gesamtbetrieb städtische KiTas, BGr A11 geschaffen.
- Die Inhalte dieser Stelle sind:
 - o alle im Zusammenhang mit der Thematik „Tagespflege“ stehenden Aufgaben – diese sind: Steuerung und Sonderfragen der Kindertagespflege, Sonderprüfung Familienbüro gGmbH (= ca. **11 %**)
 - o rechtliche Begleitung KiTa (Inklusion, Verträge, Förderung etc.) (= ca. **10%**)
 - o Betriebswirtschaftliche Steuerung KiTas (Küchenkräfte, KLR, Kostenkalkulation etc.) (ca. = **20 %**)
 - o Verwaltungstätigkeiten, Haushalt und personalwirtschaftliche Fragen von päd. Kräften (= ca. **53 %**)
 - o Controlling Tageseinrichtungen für Kinder (= ca. **6 %**)

Mit der Schaffung dieser (Vollzeit-)Stelle wird die Stelle 51141 Abteilungsleitung, BGr A13 entscheidend entlastet, so dass der Neuschaffungsantrag von einer (Vollzeit-)Stelle zum Stellenplan 2014 für „Sondersachbearbeitungsfragen für Grundsatzangelegenheiten“ damit erledigt ist.

Des Weiteren ergibt sich daraus ein neuer Stellenzuschnitt für die Stelle 51141:

derzeit:	zukünftig:
AbtL ist mit 52 % für 3 Sachgebiete (SG) zuständig	für 2 SG rechnerisch dann 35 % (AbtL)
da es sich bei der Stellvertretung um keine „reine“ Abwesenheitsvertretung handelt müssen die derzeitigen 15 % auf 25 % abgeändert werden	Stellvertretung: 25 %
Finanzwesen 20%	
abteilungsübergreifende Aufgaben 10%	
geht man von 3 % sonstigen Aufgaben aus, so ergeben sich für das Aufgabengebiet „Finanzen“ folglich 37 %	Finanzen, Kennzahlen, Controlling 37 %
	Sonstige Aufgaben 3%

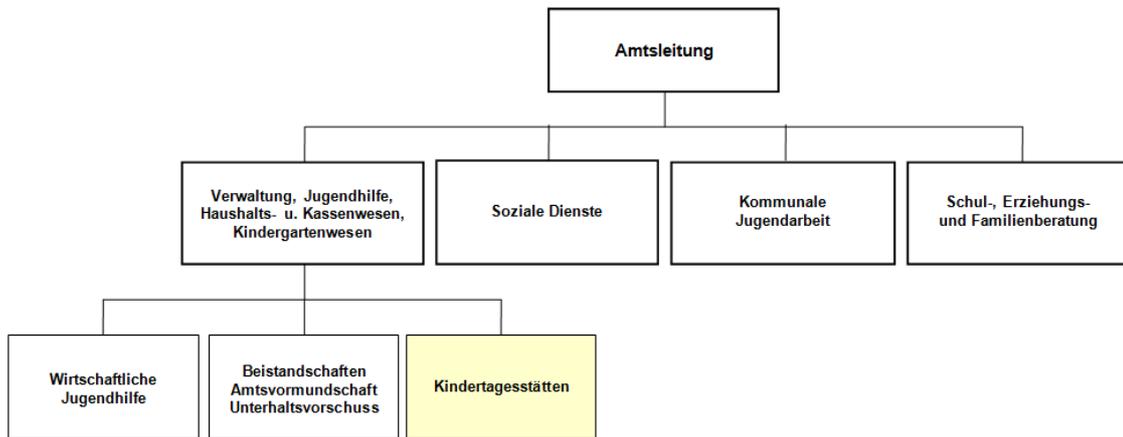
Änderung der Aufbauorganisation:

Zusammenfassend ergab sich aufgrund der während der Projektarbeit dargestellten Erkenntnisse und Ergebnisse der Schluss, die „Verwaltungsstelle“ dem Sachgebiet „Kindertagesstätten“ zuzuordnen. Dieser Sichtweise stimmte letztendlich auch Rf. IV und JgA/AL zu.

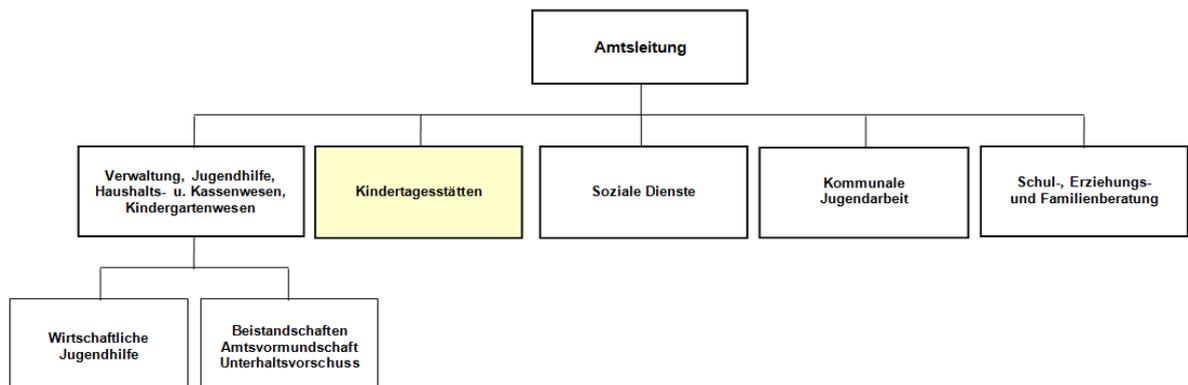
Dies hat Auswirkungen auf die Aufbauorganisation des JgA und führt dazu, die bisher in der Abteilung „Verwaltung, Jugendhilfe, Haushalts- und Kassenwesen, Kindergartenwesen“ geführte „Fachabteilung Kindertagesstätten“ herauszugliedern und diese der Amtsleitung des Jugendamtes direkt zu unterstellen.

Der bisherige und der zukünftige Aufbau im Jugendamt stellen sich wie folgt dar:

Bisher:



Zukünftig:



Stellenplanmäßige Auswirkungen auf die Abteilungsleitungsstelle 51141

Diese organisatorischen Änderungen (Änderung der Aufbauorganisation sowie Schaffung einer Verwaltungsstelle) führen zu einer erheblichen Entlastung der Stelle 51141. Der Stellenzuschnitt wurde in der (während der Projektarbeit eingesetzten) Steuerungsgruppe abschließend besprochen; dieser beinhaltet:

Nr.	Tätigkeit	%
1.	Alle im Zusammenhang mit der Funktion der Abteilungsleitung stehenden Aufgaben für die Sachgebiete -Wirtschaftliche Jugendhilfe und -Beistandschaften/ Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss.	35 %
2.	Stellvertretung der Amtsleitung als dauernde Stellvertretung	25 %
3.	Finanzen, Kennzahlen, Controlling	37 %
4.	Sonstige Aufgaben	3 %

Hinweis:

Die Tätigkeiten der Stellvertretung wurden nun von 15 auf 25 % abgeändert als Folge der dauernden Stellvertretung für die Amtsleitung.

Die Stelle 51141 bleibt mit BGr A13 (QE 3)/ VGr III, 1a⁵II, 1e bewertet.

Die durchgeführte analytische Dienstpostenbewertung ergibt 537 Punkte (BGr A13) und ist der Anlage 2.1 zu entnehmen.

B) OrgA-Gutachten „Steuerung und Controlling der Wirtschaftlichen Hilfen“ (vgl. auch Anlage 1)
Innerhalb der von OrgA durchgeführten Organisationsuntersuchung für den Bereich der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ mussten über den bereits behandelten Antrag auf Schaffung einer Verwaltungsleitung hinaus (s.o.), noch folgende Anträge zum Stellenplan 2015 abgearbeitet werden:

1. Neuschaffung einer (Vollzeit-)Stelle „Sachbearb. für Gebührenübernahme in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege“, BGr A8 /EGr 8.
2. Neuschaffung einer 0,50-(Teilzeit-)Stelle „Kostensachbearbeitung“, BGr A10/ EGr 10.
3. Antrag auf Hebung der Stellen 51172, 51173 und 51178, Kostensachbearb, nach BGr A11/ EGr 10

Bei der OrgA-Vorgehensweise zur Personalbemessung im Bereich JgA-Wirtschaftliche Jugendhilfen (ausführlich beschrieben in der Anlage) wurden im Wesentlichen die von JgA vorgelegten aktuellen Fallzahlen und Tätigkeiten mit den mittleren Fallbearbeitungszeiten (mBz) des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes abgeglichen. Im Bereich der Sachbearbeitung der Gebührenübernahme von Kindertagesstätten (WiHi IV/V) lässt die Fallzahlenentwicklung keinen anderen Schluss zu, als die Schaffung einer (Vollzeit-)Stelle „Sachbearbeitung für Gebührenübernahme“, BGr A8/ VGr Vc,1a (EGr 8 TVÖD) zu empfehlen. Bereits seit 2005 ist dieser Bedarf durch eine überplanmäßig zugestandene Kraft abgedeckt, so dass eine Haushaltsverschlechterung durch formale Schaffung der Stelle nicht gegeben ist.

Im Bereich der Kostensachbearbeitung (WiHi I-III) ist ebenfalls aufgrund des erkennbaren Fallzahlenanstiegs ein zusätzlicher Personalbedarf mit einer 0,5-(Teilzeit-) Stelle, „Kostensachbearbeitung“, BGr A10/ VGr Vb,1b⁴/Vb,1b (EGr 9 TVÖD) gegeben. Auch hier wurde bereits mit dem zugestandenen Einsatz einer überplanmäßigen Kraft reagiert, um die Einnahmesituation nicht zu gefährden. Laut Jugendamt tragen sich die Mehrkosten (Budgetkosten von 34.940 €) der Schaffung aus dem Sonderbudget 51500.

Stellenplanmäßige Auswirkungen:

Aufgrund der Personalbedarfsbemessung müssen die überplanmäßigen Kräfte in den Stellenplan überführt werden; demnach ergeben sich folgende Auswirkungen für den Stellenplan:

- Neuschaffung einer (Vollzeit-)Stelle "Sachbearb. für Gebührenübernahme in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege", BGr A 8/VGr Vc,1a / EGr 8;
- Neuschaffung einer 0,5-(Teilzeit-)Stelle, „Kostensachbearbeitung, BGr A10/ VGr Vb,1b⁴/Vb,1b/ EGr 9

Stellenbewertungen

Die Stellen 51172, 51173 und 51178 wurden neu bewertet. Eine analytische Dienstpostenbewertung ergibt (weiterhin) 348 Punkte (BGr A10).

Zusammenfassend ergeben aus den Ergebnissen und Feststellungen der beiden Organisationsuntersuchungen folgende **Beschlussempfehlungen**:

1. Im JgA/KiTA wird eine (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Fachaufsicht, EGr S11 geschaffen.
2. Im JgA/KiTA wird eine 0,87-(Teilzeit-)Stelle, Sachbearb. KiTa, geschaffen. Sie erhält den Stellenwert EGr S11 und einen ku-Vermerk „Neubewertung“.
3. Im JgA/KiTA wird eine (Vollzeit-)Stelle, Verwaltung – Gesamtbetrieb städt. KiTa, BGr A11/ VGr IVa,1a (EGr 10), geschaffen.
4. Im JgA-Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe (Wihi I-III) wird eine 0,50-(Teilzeit-)Stelle, “Sachbearbeitung“, in BGr A10 / VGr Vb,1b⁴IVb,1b (EGr 9), geschaffen.
5. Im JgA-Sachgebiet wirtschaftliche Jugendhilfe (Wihi IV/V) wird eine (Vollzeit-)Stelle, “Sachbearbeitung“, in BGr A8/ VGr Vc,1a (EGr 8) geschaffen.
6. Die Stellen 51172, 51173 und 51178 sind mit BGr A10 bewertet.
7. Die (Vollzeit-) Stelle 41144, Sozialpädagoge/in, wird nach EGr S15 Nr. 7 gehoben.

Finanziellen Auswirkungen:

1,00 (Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung Fachaufsicht	EGr S11	59.600 EUR
0,87-(Teilzeit-)Stelle, Sachbearb. KiTa,	EGr S11	51.852 EUR
1,00 (Vollzeit-)Stelle, Verwaltung-Gesamtbetrieb städt. KiTa	BGr A11	82.450 EUR
0,50-(Teilzeit-)Stelle, Sachbearbeitung	BGr A10	34.940 EUR
1,00-(Vollzeit-)Stelle, Sachbearbeitung	BGr A8	61.670 EUR
Jährliche Personalkosten		290.512 EUR

II. Rf. II z.K. und der Bitte, um Benachrichtigung von Rf. IV

III. OrgA (Zur Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Stadtrates am 23.09.2015)

16.09.2015
OrgA
gez. Wörnlein

1140/1145

Beschlussvorlage

Rf. II/102/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.09.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

infra fürth verkehr gmbh; ÖPNV-Tarifreform (Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	
3	

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der in der Anlage 2 (Preistabelle A, B und K ab 01.01.2016) dargestellten Weiterentwicklung des Nürnberger und Fürther Stadttarifs zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Tarif(struktur)änderungen direkt als Position der Stadt Fürth bzw. im Wege erforderlicher Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der infra fürth holding gmbh zur Ermächtigung ihres Geschäftsführers zu Beschlüssen/Erklärungen der infra fürth verkehr gmbh in den zuständigen Gremien des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) zum 01.01.2016 umzusetzen.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister und die infra, hinsichtlich des von der Stadt Nürnberg gewünschten eigenen Stadttarifs und der daraus zwangsläufig resultierenden eigenen Preisstufe für Fahrten zwischen Fürth und Nürnberg (preisliche Modellierungen des Gutachters zu dieser eigenen Preisstufe „AB“ finden sich in der Anlage 3) mit den betroffenen Verbundpartnern in einen Dialog einzutreten und die Auswirkungen zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Sachverhalt:

Ausgehend von der Präsentation im StR am 24.06.2015 erfolgten am 27. und 28.07.2015 weitergehende Beratungen in den StR-Fraktionen, StR-Gruppen und durch die Einzel-StR. Bei diesen weitergehenden Beratungen bestand Konsens, von den ursprünglich vorgestellten vier Handlungsszenarien einzig die Szenarien 2 und 3 (s. jeweils nachstehend) als empfehlenswerte Handlungsoptionen weiterzuverfolgen.

Szenario 2:

Dies sind vergleichbare Tarif(struktur)änderungen für die Preisstufe B **zum 01.01.2016**, wie sie vom Nürnberger StR am 22.04.2015 für die Preisstufe A beschlossen wurden.

Als preisliche Vergünstigungen sind der Einzelfahrschein/das 4er-Ticket Kurzstrecke, das 4er-Ticket in der Preisstufe B, das JahresAbo B sowie die **Neueinführung eines 9-Uhr-JahresAbo in der Preisstufe B für 25,00 €** herauszuheben. Weitere Erläuterungen der Tarifänderungen, auch zu ihren Verteuerungen, enthält die Anlage 1 (S. 2 f.) sowie die Übersicht in der Anlage 2.

Die Vergünstigungen bei der Kurzstrecke gehen mit einer geringeren Gültigkeit einher (dann generell: Vier Haltestellen mit Bus/Straßenbahn oder zwei Haltestellen U-Bahn; ein Umsteigen ist nicht mehr möglich).

Außerdem soll ein Zuschlag von 20 Cent für Fahrkartenkäufe beim Fahrpersonal eingeführt werden. Dies bezweckt insbesondere eine Erhöhung der Fahrplan-Zuverlässigkeit und -Pünktlichkeit. Flankierend sollen mindestens zehn neue Fahrkarten-Automaten im Stadtgebiet Fürth aufgestellt werden, was eine Verdoppelung der bestehenden Automatenstandorte im Busbereich bedeuten würde.

Mit dem Szenario 2 wird zudem wieder ein angemessener Preisabstand zwischen den Tarifprodukten der Preisstufe B und jenen der Preisstufe A hergestellt. Durch den Verzicht Nürnbergs auf die 2. Stufe der Tarifierfassung (2015) ist die Preisdifferenz zwischen A und B sehr eng geworden. Damit gingen (und gehen) Wanderungseffekte bei den Fahrkartenverkäufen von B nach A einher, die sich im Wege der Modalitäten der VGN-Einnahmeaufteilung sehr nachteilig für die infra fürth verkehr gmbh auswirken.

Der Gutachter (Probst & Consorten) prognostiziert für das Szenario 2 Fahrgastzuwächse von 7 %, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dies eine mittelfristige Perspektive ist, die Zuwächse also nicht von heute auf morgen eintreten. Außerdem hängt die Realisierung der 7 %-Prognose von diversen Rahmenbedingungen (etwa der Entwicklung der Benzinpreise) ab. Die infra ist sehr skeptisch, was den prognostizierten 7 %igen Fahrgastzuwachs angeht.

Das Szenario 2 wird vom VGN (unter Berücksichtigung der aktuellen Einnahmeaufteilung) auf bis zu -300 Tsd. € Einnahmeverluste pro Jahr für die infra fürth verkehr gmbh bewertet.

Szenario 3:

Beim Szenario 3 wird das Szenario 2 ergänzt um die Einführung einer eigenen Preisstufe (Arbeitstitel „AB“) für Fahrten zwischen Fürth und Nürnberg, da sich die Stadt Nürnberg einen eigenen Stadttarif wünscht. Diese eigene Preisstufe wäre frühestens zum 01.01.2017 umsetzbar.

Preisliche Modellierungen des Gutachters, jeweils unterhalb der Preisstufe 3, für die gängigsten Fahrscheine von „AB“ beinhaltet die Anlage 3. Diese Preise sind aber noch nicht mit der Stadt Nürnberg/VAG und den anderen Verbundpartnern abgestimmt. Auch liegen (zum Redaktionsschluss) noch keine VGN-Berechnungen für die Einnahmeaufteilung des Szenario 3 vor.

Unter der Prämisse, dass die VGN-Berechnungen zur Einnahmeaufteilung deutliche Mehrerlöse aus dem Szenario 3 für die infra fürth verkehr gmbh und damit eine Senkung des ÖPNV-Defizits erwarten lassen, sprechen vier Gründe dafür, das Szenario 3 umzusetzen, zumal auch das Szenario 3 Fahrgastzuwächse (+2,4 %) annimmt:

- Tarifvergleich mit anderen deutschen Nachbar-Städten:
Der Gutachter hat – sowohl für den Einzelfahrschein als auch für das Jahres-Abo – die Tarifkonstellation der Städte Nürnberg und Fürth mit jener von Nachbarstädten (vgl. im Detail die Anlage 1, S 6 f.) verglichen.
Beim **Einzelfahrschein** ist, ausgenommen die Situation in Ludwigshafen am Rhein/Mannheim, die Fahrt zwischen Fürth und Nürnberg sowohl heute als auch ab 01.01.2016 (bei den Szenario 2-Preisen) am günstigsten. Mit einem Aufpreis von 30 Cent im Szenario 3 für die FÜ↔N-Einzelfahrt (sie würde dann **3,30 €** in „AB“ kosten) bliebe das Tarifprodukt immer noch günstig und würde lediglich das Preisniveau für Einzelfahrten zwischen Potsdam und Berlin erreichen.
Beim **JahresAbo** sind Fahrten zwischen Fürth und Nürnberg im Städtevergleich mit Abstand am günstigsten. Gemäß Szenario 2 zum 01.01.2016 kostet das stadtübergreifende Jahres-Abo (Preisstufe A) 56,90 € im Monat. Für eine Preisstufe „AB“ setzt das Szenario 3 einen Aufpreis von 5,70 € an, auf dann **62,60 €** monatlich. Auch damit läge das JahresAbo noch weit unterhalb der Preise sämtlicher Vergleichsstädte.

- Impulse zur Defizit-Stabilisierung:
Während das Szenario 2 mit bis zu -300 Tsd. € Mindererlösen bewertet wird (vgl. oben), ist davon auszugehen, dass das Szenario 3 Mehrerlöse nach Einnahmeaufteilung für die infra fürth verkehr gmbh bringt.
- Einnahmeaufholung zur Kompensation aus dem Verzicht Nürnbergs auf die 2. Stufe der Tarifierfassung (2015):
Die finanziellen Nachteile für die infra fürth verkehr gmbh hieraus lassen sich nicht exakt beziffern. Ein 6-stelliger Betrag pro Jahr ist jedoch plausibel. Nur das Szenario 3 lässt positive Einnahme-Effekte erwarten, die jener ursprünglichen Zielsetzung nahekommen, die den StR-Beschlüssen im Jahr 2010 zur Haushaltskonsolidierung zugrunde lagen.
- ÖPNV-Konzessionsabgabe:
Der städtische Haushalt enthält jährliche Einnahmen (gegenwärtig 460 Tsd. €) aus der Konzessionsabgabe der infra fürth verkehr gmbh. Nur wenn das ÖPNV-Defizit -10 Mio. € (vor Konzessionsabgabe) nicht übersteigt, hat die Stadt Anspruch auf die Konzessionsabgabe. Defizit-stabilisierend/-senkend wirkt, nach gegenwärtigem Stand, einzig das Szenario 3.

Die infra fürth verkehr gmbh steht dem Szenario 3 eher skeptisch gegenüber (Durchsetzbarkeit am Markt; für einen Großteil der Kundinnen und Kunden ein dritter Schritt der Tarifierfassung; evtl. Fahrgastverluste). Auch verweist die infra darauf, dass noch eine Reihe von Fragen im VGN abschließend geklärt werden müssen, bevor entschieden werden kann, ob und in welcher Form die Einführung einer neuen AB-Tarifstufe möglich ist.

Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 (von infra und Rf. II gemeinsam verfasst) verwiesen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat II**

Fürth, 16.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat II Herr Wolf (-1025)

Anlage 1

**infra fürth verkehr gmbh;
ÖPNV-Tarifreform (Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth)**

- I. Ausgehend von der Präsentation durch Probst & Consorten zu den möglichen Auswirkungen/Handlungsszenarien des „Tarifprojekts Nürnberg“ für die Stadt Fürth und ihren Verkehrsbetrieb in der StR-Sitzung am 24.06.2015 erfolgten – unter Einbindung der infra fürth verkehr gmbh – am 27. und 28.07.2015 weitergehende Beratungen in den StR-Fraktionen, StR-Gruppen und durch die Einzel-StR.

Bei diesen weitergehenden Beratungen bestand Konsens, von den ursprünglich vorgestellten vier Handlungsszenarien die Szenarien 2 und 3 (s. jeweils unten) zur Entscheidungsreife in der FA/StR-Sitzung am 23.09.2015 weiterzuverfolgen. Die beiden anderen Szenarien, konkret

- **Szenario 1**
unveränderter Fürther Stadttarif bzw. keine Reaktionen in der Preisstufe B auf die jüngsten Nürnberger Beschlüsse zu den Tarif(struktur)änderungen der Preisstufe A
- **Szenario 4**
vollständige Übertragung der – neuen – Nürnberger Tarifstruktur auf das Fürther Stadtgebiet, d.h. Abschaffung der Preisstufe B

erwiesen sich als nicht-empfehlenswerte Handlungsoptionen. Nachfolgend wird daher ausschließlich auf die Szenarien 2 und 3 eingegangen.

1. Vergleichbare Tarif(struktur)änderungen zum 01.01.2016 für die Preisstufe B wie vom Nürnberger StR am 22.04.2015 für die Preisstufe A beschlossen – Szenario 2 –

Abweichend zu den für das Jahr 2016 beschlossenen Tarifierhöhungen auf Basis der Atzelsberger Beschlüsse sollen in den Tarifstufen A, B und K Preismaßnahmen durchgeführt werden, die gemäß des Gutachters Probst & Consorten zu umfangreichen Fahrgastwanderungen zwischen den einzelnen Fahrausweisen und den Tarifstufen führen. Neben preislichen Maßnahmen sind u.a. Anpassungen in der Kurzstreckenregelung in Nürnberg und Fürth sowie die Einführung des JahresAbos mit Ausschlusszeit in der Tarifstufe B mit einem Preis von 25 € geplant.

Lt. Gutachter bewirkt das Szenario 2 (wie in der StR-Sitzung am 24.06.2015 vorgestellt) ein deutliches Nachfrageplus an Fahrgästen von +7 %. Die infra fürth verkehr gmbh kann jedoch nicht bewerten, ob dies tatsächlich eintreffen wird, da die tatsächlichen Werte der vergangenen Jahre eine Stagnation aufweisen (der Wert des Gutachters erscheint daher ziemlich hoch). Die Matrix von Probst & Consorten wurde jedoch als Grundlage für die Berechnungen für die VGN-Einnahmeaufteilung verwendet. Tritt der Zuwachs nicht wie prognostiziert ein, ändern sich entsprechend die Einnahmen (nach oben oder unten).

Im Folgenden sind die Änderungen im Tarif dargestellt: Preis 2016 gemäß Atzelsberg zu Preis 2016 gemäß des Tarifprojekts der Städte Nürnberg und Fürth sowie – *kursiv* – die

aktuell gültigen Preise in A, B und K. Die Gesamtübersicht aller Preise ist in der Anlage 2 dargestellt.

a) Einzelfahrscheine:

- Preisstufe A: Verteuerung von 2,60 € auf 3,00 € (2,60 €)
- Preisstufe B: Verteuerung von 2,30 € auf 2,40 € (2,30 €)
- Preisstufe K: Vergünstigung von 1,80 € auf 1,60 € (1,80 €); ab 2016 geringere Gültigkeit der Kurzstrecke

b) 4er-Ticket:

- Preisstufe A: Verteuerung von 10,10 € auf 10,50 € (9,80€); Preis pro Fahrt: 2,62 € (2,45 €)
- Preisstufe B: Vergünstigung von 8,90 € auf 8,40 € (8,60 €); Preis pro Fahrt: 2,10 € (2,15 €)
- Preisstufe K: Vergünstigung von 6,50 € auf 5,50 € (6,20 €); Preis pro Fahrt: 1,37 € (1,55 €); ab 2016 geringere Gültigkeit der Kurzstrecke

c) TagesTicket Solo:

- Preisstufe A: Verteuerung von 5,70 € auf 7,70 € (5,40 €)
- Preisstufe B: Anpassung gemäß Atzelsberg auf 5,00 € (4,80 €)

d) TagesTicket Plus:

- Preisstufe A: Verteuerung von 9,90 € auf 11,50 € (9,40 €)
- Preisstufe B: Anpassung gemäß Atzelsberg auf 8,20 € (7,90 €)

e) 9-Uhr-JahresAbo:

- Preisstufe A: Vergünstigung von 45,60 € auf 35,00 € (44,20 €)
- Preisstufe B: Neueinführung 25,00 € (46,5 % günstiger als das normale Jahres-Abo; werktags gültig ab 9 Uhr [bis Betriebsschluss] und an den Wochenenden/Feiertagen rund um die Uhr)

f) JahresAbo:

- Preisstufe A: Anpassung gemäß Atzelsberg auf 56,90 € (55,10 €)
- Preisstufe B: Vergünstigung von 47,90 € auf 46,70 € (45,20 €)

g) JahresAbo Plus:

- Preisstufe A: Anpassung gemäß Atzelsberg auf 62,30 € (60,30 €)
- Preisstufe B: Anpassung gemäß Atzelsberg auf 52,50 € (49,50 €)

h) MobiCards (7-Tage, 31-Tage, 9-Uhr):

- Preisstufe A: Anpassung gemäß Atzelsberg
- Preisstufe B: Anpassung gemäß Atzelsberg

i) Solo 31:

- Preisstufe A: Verteuerung von 69,90 € auf 74,10 € (67,80 €)
- Preisstufe B: Verteuerung von 61,00 € auf 63,60 € (59,20 €)

j) Schüler/Azubi-Wertmarken:

- Preisstufe A: Verteuerung von 52,50 € auf 55,60 € (50,90 €)
- Preisstufe B: Anpassung gemäß Atzelsberg auf 45,90 € (44,50 €)

Die meist geringeren Erhöhungen in der Preisstufe B im Vergleich zur Preisstufe A sind durch die bereits in 2015 für die Preisstufe B umgesetzte 2. Stufe der Tarifmaßnahmen begründet.

Weitere Tarifmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen des Tarifprojekts der Städte Nürnberg und Fürth beschrieben, bei denen es sich nicht ausschließlich um Preisänderungen handelt. In diesen Fällen sind Tarifänderungen nötig:

k) Kurzstreckenregelung:

Vereinfachung der Kurzstrecken-Anwendung mit entsprechendem Entfall der Tarifpunkt-Berechnung. Der Gutachter geht davon aus, dass auf kurzen Stadtteilwegen mehr neue Kundinnen und Kunden gewonnen und Mehrfahrten im „echten“ Nahbereich generiert werden können.

Die Gültigkeit der Kurzstrecke wird im Tarifgebiet Nürnberg/Fürth/Stein (Tarifzone 100/200) haltestellenabhängig definiert: vier Haltestellen mit Bus/Straßenbahn, zwei Haltestellen U-Bahn. Ein Umsteigen ist nicht mehr möglich. (Stein: Entscheidung aktuell noch nicht bekannt, Sonderregelungen auf der Bahn möglich).

Die bestehende Kurzstreckenregelung „Erreichen des nächsten Nahversorgungszentrums mit der Kurzstrecke“, wie im Jahr 2012 eingeführt, wird dadurch zum Großteil aufgehoben. Die Entfernungen werden auf den meisten Streckenverbindungen für die Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt.

l) Fahrerzuschlag:

Der Gutachter schlägt die Einführung einer Servicegebühr von 20 Cent beim Kauf von Fahrkarten beim Fahrpersonal vor. Dadurch soll die Fahrplan-Zuverlässigkeit und -Pünktlichkeit erhöht, der Betrieb beschleunigt und die Fahrerinnen und Fahrer entlastet werden. In Bielefeld, Münster, im Ingolstädter Verkehrsverbund sowie in Schnellbussen in Hamburg wird bereits ein Fahrerzuschlag erhoben. Nürnberg und Fürth folgen als fünfte/sechste Stadt im Bundesgebiet.

Alternativ können Fahrkarten ohne Zuschlag an einem der bisher 14 Automatenstandorte, in den Vorverkaufsstellen (mit Ausnahme des Einzelfahrscheins) oder im VGN OnlineShop gekauft werden.

Um den Fahrgästen weitere Alternativen anbieten zu können, müssen aus Sicht der infra fürth verkehr gmbh mindestens zehn neue Automaten für das Stadtgebiet Fürth beschafft werden (Verdoppelung der bestehenden Standorte im Busbereich), die jedoch erst im 1. Halbjahr 2016 geliefert werden können. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf rd. 326 Tsd. € zzgl. Standortvorbereitungen (tragfähiges Fundament, Stromanschluss). Durch Kapital- und Unterhaltskosten entstehen somit jährliche Zusatzkosten von rd. 25 Tsd. € pro Automat. Diese Beschaffung ist im aktuellen Wirtschaftsplan nicht enthalten und bedarf einer entsprechenden Beschlussfassung im Aufsichtsrat der infra fürth verkehr gmbh.

Preisdifferenz zwischen Fahrten in Fürth und zwischen Fürth und Nürnberg

Durch den Verzicht Nürnbergs auf die 2. Stufe der Tarifanpassung hat sich in Bezug auf die Tariflandschaft eine für Fürth sehr nachteilige Situation ergeben, da die Abstände zwischen den Tarifstufen A und B sehr eng geworden sind. Die Folge sind Abwanderungen von Preisstufe B in Preisstufe A, von der die infra fürth verkehr gmbh im Rahmen

der Einnahmeaufteilung nur einen Anteil des Fahrpreises erhält. Der Differenzbetrag zwischen A und B steigt durch die Tarifreform – sofern sich die Stadt Fürth der Tarifreform anschließt – im Regelfall wieder an und wird ggf. Gelegenheitsnutzer eher in Fürth halten.

Fahrausweis	Differenz heute A-B	Differenz 2016 (bei Zustimmung zur Tarifreform) A-B
Einzelfahrkarte Erwachsene	0,30 €	0,60 €
Einzelfahrkarte Kind	0,10 €	0,30 €
4er-Ticket Erwachsene	1,20 €	2,10 €
4er-Ticket Kind	0,60 €	1,00 €
TagesTicket Solo	0,60 €	2,70 €
TagesTicket Plus	1,50 €	3,30 €
JahresAbo (monatl.)	9,90 €	10,20 €
JahresAbo Plus (monatl.)	10,80 €	9,80 €
Abo 3 (monatl.)	10,00 €	10,70 €
Abo 6 (monatl.)	8,70 €	9,30 €
Solo 31	8,60 €	10,50 €
7-Tage-MobiCard	3,60 €	3,80 €
31-Tage-MobiCard	13,20 €	13,70 €
9-Uhr-MobiCard	9,40 €	11,10 €
Schüler/Azubi Monatskarte	6,40 €	9,70 €
Schüler/Azubi Wochenkarte	1,90 €	3,30 €

Kundenkommunikation

Die VAG wurde seitens des Nürnberger StR aufgefordert „ein Feuerwerk des Marketings“ abzufeuern. Die infra fürth verkehr gmbh wird – ausgehend vom StR-Beschluss (23.09.2015) und der daraus möglichen Beschlüsse der VGN-Gremien – die ggf. geänderten Preise und tariflichen Änderungen ebenfalls stark kommunizieren, um neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Preise in der Tarifstufe B gemäß der jährlichen VGN-Systematik angepasst, einige Fahrscheine jedoch auch günstiger als ursprünglich geplant angeboten werden (zzgl. neues 9-Uhr-Abo)! Die Außen-Kommunikation der Preise für die Tarifstufe A wird mit der VAG abgesprochen.

Ebenfalls wird herausgestellt, dass die Servicegebühr beim Fahrpersonal allen Fahrgästen zu Gute kommt, da durch eine Verlagerung des Ticketkaufs der Zeitaufwand bei der Fahrerin/beim Fahrer reduziert werden kann und zusätzlich zu den umzusetzenden Beschleunigungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Fahrplanes beitragen kann.

Sowohl die Bedeutung des Nahverkehrs für die Stadt Fürth als auch die attraktive Anbindung von kulturellen, sportlichen und weiteren Freizeit-Einrichtungen sowie der Neuen Mitte sollen betont werden, um die Bürgerinnen und Bürger in Fürth zu halten. Eine Verhaltensänderung kann aber nicht von heute auf morgen erwartet werden.

Auswirkungen für die infra fürth verkehr gmbh

Der VGN hat auf Grundlage der Wanderungsmatrizen von Probst & Consorten die Einnahmeverluste nach Einnahmearteilung durch die zum 01.01.2016 einzuführenden Maßnahmen für die infra fürth verkehr gmbh auf bis zu -300 Tsd. € pro Jahr bewertet (Stand 18.08.2015). Dieses Defizit beruht v.a. auf Abwanderungen in günstigere Fahrausweise und dem Wechsel von Fahrgästen in Fahrausweise der Tarifstufe A, von deren Verkaufserlösen die infra fürth verkehr gmbh im Rahmen der Einnahmearteilung nur einen Anteil erhält, der geringer ist als der nahezu vollständig bei der infra verbleibende Fahrpreis in B.

Ob und wann die vom Gutachter prognostizierten Fahrgastzuwächse eintreten und inwieweit sich diese positiv auf die Einnahmearteilung für Fürth auswirken, kann die infra fürth verkehr gmbh, die das vom Gutachter erwartete Plus von 7 % sehr skeptisch sieht, nicht voraussagen.

Neben den Tarifmaßnahmen spielen auch weitere Einflussfaktoren auf das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger eine Rolle (Nutzung des neu eingeführten Semestertickets, Entwicklung der Benzinpreise, evtl. Maßnahmen im Angebot etc.), die in den Berechnungen vorab nicht berücksichtigt werden können. Die Verhaltensveränderungen der Fahrgäste sind erst nach Auswertung der nächsten VGN-weiten Verkehrserhebung im Jahr 2017, also voraussichtlich nicht vor 2019, erkennbar.

2. Vergleichbare Tarif(struktur)änderungen zum 01.01.2016 für die Preisstufe B wie vom Nürnberger StR am 22.04.2015 für die Preisstufe A beschlossen plus Einführung einer eigenen Preisstufe (Arbeitstitel „AB“) für Fahrten zwischen Fürth und Nürnberg frühestens zum 01.01.2017 – Szenario 3 –

Der Nürnberger StR hat am 22.04.2015 die Verwaltung sowie die VAG-Vertreter zudem beauftragt und ermächtigt, hinsichtlich der in der (Nürnberger Beschluss-)Vorlage dargestellten Einzelmaßnahmen „Umlandverkehre beteiligen“ und „Herausnahme Fürth aus PS A“ mit den betroffenen Verbundpartnern in einen Dialog einzutreten und hinsichtlich der Umsetzung zu verhandeln, mit dem Ziel, diese Maßnahmen zu einem geeigneten Zeitpunkt zur Beschlussfassung in die zuständigen VGN-Gremien einzubringen und, sofern diesbezüglich eine Einigung erzielt werden kann, umzusetzen.

In den VGN-Gremien wurde schnell klar, dass eine Umsetzung dieser Maßnahmen zum 01.01.2016 nicht möglich ist. Aufgrund der Vielzahl an noch zu klärenden Fragestellungen der Tarif(struktur)änderungen zum Jahreswechsel wurden bis jetzt keine weiteren Diskussionen diesbezüglich geführt, werden aber zeitnah aufgenommen.

Preisliche Modellierungen des Gutachters, jeweils unterhalb der Preisstufe 3, für „AB“ zeigt die Anlage 3. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Preise für AB noch nicht mit der Stadt Nürnberg/VAG und den anderen Verbundpartnern abgestimmt wor-

den sind. Zudem lagen zum Redaktionsschluss noch keine VGN-Berechnungen für die Einnahmeverteilung des Szenario 3 vor.

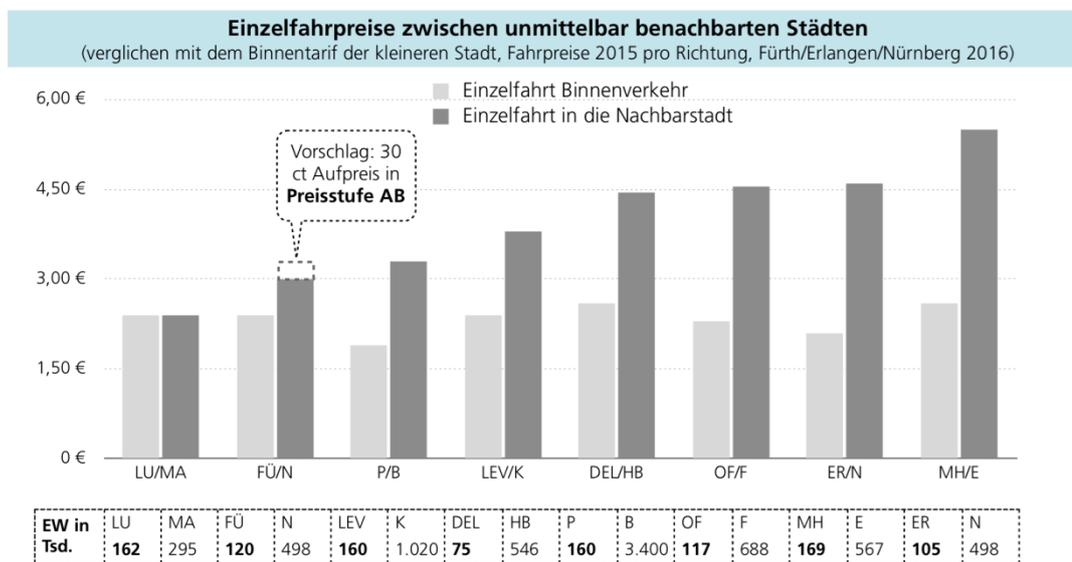
Für die Einführung einer neuen Preisstufe „AB“ für Fahrten von Fürth nach Nürnberg bzw. von Nürnberg nach Fürth sprechen folgende vier Gründe:

a) Tarifvergleich mit anderen deutschen Nachbar-Städten:

Der Gutachter hat hierzu – sowohl für den Einzelfahrschein als auch für das Jahres-Abo – die Tarifkonstellation der Städte Nürnberg und Fürth mit jener der folgenden Nachbarstädte verglichen:

Delmenhorst/Freie Hansestadt Bremen, Erlangen/Nürnberg, Offenbach am Main/Frankfurt am Main, Leverkusen/Köln, Potsdam/Berlin, Ludwigshafen am Rhein/Mannheim sowie Mülheim an der Ruhr/Essen (Reihenfolge nach der aufsteigenden Einwohnerzahl der jeweils kleineren Stadt)

• Einzelfahrschein:



Quelle: **PROBST & CONSORTEN** MARKETING-BERATUNG, Tarifinformationen der Verkehrsverbände, Abruf 22.06.15;
Fürth/Erlangen/Nürnberg: Fahrpreise 2016 laut Atzelsberg, Nürnberger Stadtratsbeschluss und unseren Vorschlägen für Fürth (Szenario 3)

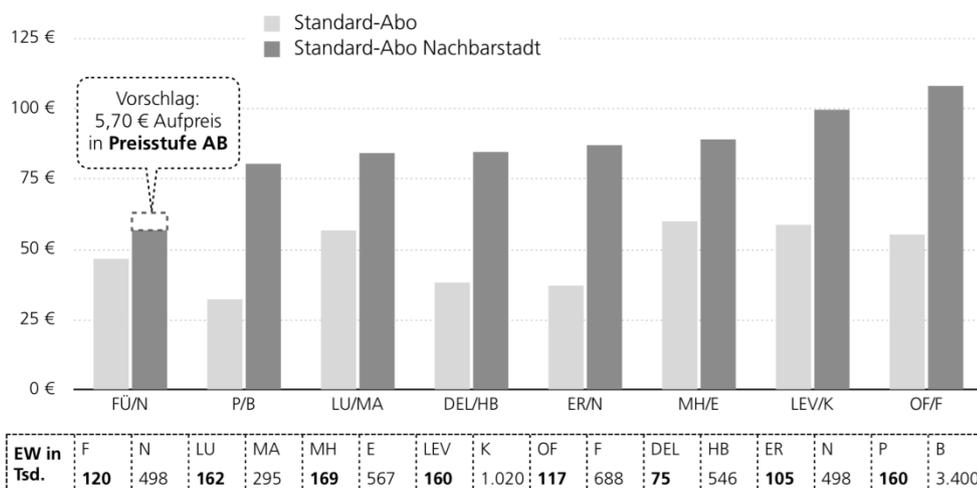
Ausgenommen Ludwigshafen am Rhein/Mannheim ist im Übrigen die städteübergreifende Einzelfahrt zwischen Fürth und Nürnberg bereits jetzt (bzw. auch 2016) am günstigsten. Dieser Vergleich berücksichtigt die aus der Tarifreform resultierenden Preise 2016 für B (2,40 €) und A (3,00 €) gemäß Szenario 2.

Im Szenario 3 ist, dann in der Preisstufe „AB“, für die städteübergreifende Fahrt ein Preis von 3,30 € angesetzt. Dies würde sich auf dem Niveau der Einzelfahrten zwischen Potsdam und Berlin bewegen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Szenario 3 bereits die 2016er-Preise für FÜ/N verwendet wurden. Für die Vergleichsstädte konnte der Gutachter aber natürlich nur die geltenden 2015er-Preise auswerten. Unterstellt man, dass in den Vergleichsstädten sich der Tarif im Jahr 2016 gegenüber 2015 erhöhen wird, verstärkt dies das günstige Preis-Leistungsverhältnis für städteübergreifende Einzelfahrten zwischen Fürth und Nürnberg – und selbst bei Einführung eines AB-Preises von 3,30 € würde im Vergleich die Einzelfahrt günstig bleiben.

- **JahresAbo:**

Fahrpreise Standard-Abos/-Jahreskarten zwischen unmittelbar benachbarten Städten
(verglichen mit dem Binnentarif der kleineren Stadt, Fahrpreise 2015, Fürth/Erlangen/Nürnberg 2016)



Quelle: **PROBST & CONSORTEN** MARKETING-BERATUNG, Tarifinformationen der Verkehrsverbände, Abruf 28.07.15; Fürth/Erlangen/Nürnberg: Fahrpreise 2016 laut Atzelsberg, Nürnberger Stadtratsbeschluss und unseren Vorschlägen für Fürth (Szenario 3)

Beim JahresAbo sind Fahrten zwischen Fürth und Nürnberg im Städtevergleich mit Abstand am günstigsten.

Im Szenario 2 kostet das JahresAbo ab 01.01.2016 in der Preisstufe B 46,70 €, in der Preisstufe A sind es 56,90 €. Die aktuelle Modellierung im Szenario 3 für das JahresAbo in einer Preisstufe „AB“ beträgt 62,60 €. Gegenüber Preisstufe A entspräche dies einer Erhöhung von monatlich 5,70 €. Allerdings zeigt eben der Vergleich, dass in keiner anderen Vergleichsstadt die Abo-Beförderungsleistung einer städteübergreifenden Fahrt derart günstig zu haben ist, wie in FÜ/N. Dies würde auch im Szenario 3 so bleiben.

b) Impulse zur Defizit-Stabilisierung:

Während das Szenario 2 nach der gegenwärtigen VGN-Einnahmeaufteilung mit bis zu -300 Tsd. € Mindererlösen für die infra fürth verkehr gmbh bewertet wird (vgl. oben in der Ziff. 1), ist – wenn auch noch keine genauen VGN-Berechnungen (nach Einnahmeaufteilung) zum Szenario 3 vorliegen – davon auszugehen, dass das Szenario 3 keine Mindererlöse, sondern Mehrererlöse nach Einnahmeaufteilung für die infra fürth verkehr gmbh bringt.

c) Einnahmeaufholung zur Kompensation aus dem Verzicht Nürnbergs auf die 2. Stufe der Tarifierung (2015):

Die finanziellen Nachteile für die infra fürth verkehr gmbh aus dem Verzicht Nürnbergs auf die 2. Stufe der Tarifierung (2015) lassen sich nicht exakt beziffern. Jedoch ist es plausibel, von einem 6-stelligen Betrag pro Jahr auszugehen. Anders als das Szenario 2 kann aus heutiger Sicht nur das Szenario 3 – sollte es zu positiven Einnahme-Effekten führen – jener ursprünglichen Zielsetzung nahekommen, die den StR-Beschlüssen im Jahr 2010 zur Haushaltskonsolidierung zugrunde lagen.

d) ÖPNV-Konzessionsabgabe:

Im lfd. Jahr sind im städtischen Haushalt 460 Tsd. € Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der infra fürth verkehr gmbh angesetzt. Auch in der Zukunft bedarf es dieser jährlichen Einnahmen für die Stadt Fürth. Erhöht sich das ÖPNV-Defizit allerdings auf über -10 Mio. € (vor Konzessionsabgabe), verliert die Stadt im jeweiligen Jahr ihren Anspruch auf die Konzessionsabgabe. Das Szenario 2 und seine erwarteten Mindererlöse erschweren die Zahlung der Konzessionsabgabe. Hingegen lässt das Szenario 3 erwarten, dass das ÖPNV-Defizit sinkt.

Auch das Szenario 3 nimmt Fahrgastzuwächse (+2,4 %) an.

Die infra fürth verkehr gmbh steht dem Szenario 3 eher skeptisch gegenüber (Durchsetzbarkeit am Markt; für einen Großteil der Kundinnen und Kunden ein dritter Schritt der Tarifierfassung; evtl. Fahrgastverluste).

Folgende Fragen – dies verdeutlicht die infra – müssen ohnehin erst noch in den VGN-Arbeitskreisen und -Gremien abschließend geklärt werden, bevor entschieden werden kann, ob und in welcher Form die Einführung einer neuen AB-Tarifstufe möglich ist:

- tarifliche Umsetzbarkeit
- vertriebliche Umsetzung (u.a. Kosten)
- Betroffenheiten: VAG, DB, weitere Verkehrsunternehmen, alle Kommunen und Landkreise
- Umgang mit Fahrten außerhalb der Region in die Städteachse: Gilt bspw. die gleiche Preisstufe wie bisher, obwohl der Preis zwischen Fürth und Nürnberg teurer wird, oder gibt es VGN-weit eine weitere Preisstufe?
- Auswirkungen auf die Einnahmeverteilung im VGN
- Einstimmigkeitsprinzip: Nach den Regularien des VGN müssen auch die Tarife in Preisstufe A und B (Nürnberg, Fürth, Stein) einstimmig in den VGN-Gremien beschlossen werden.

Das Einstimmigkeitsprinzip gilt ebenso für die oben (unter Ziff. 1) genannten Maßnahmen für 2016 zum Szenario 2. Die endgültigen Gremienbeschlüsse, das Szenario 2 betreffend, sind am 29.09.2015 und 13.10.2015 zu treffen. Erst danach kann die infra fürth verkehr gmbh mit der Kommunikationsarbeit bzgl. der Tarife 2016 beginnen.

Sobald die VGN-Berechnungen der Auswirkungen für das Szenario 3 vorliegen sowie die weiteren Fragen geklärt sind, soll das Ergebnis zu Szenario 3 dem StR zur Entscheidung vorgelegt werden.

II. Zur FA/StR-Sitzung am 23.09.2015

Fürth, 16.09.2015
infra fürth verkehr gmbh und Rf. II

infra -7801
(Sylvia Huber)

infra -7802
(Cornelia Bommer)

Rf. II -1025
(Christian Wolf)

**infra fürth verkehr gmbh;
 ÖPNV-Tarifreform (Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth)**
Preistabelle A, B und K ab 01.01.2016

Sortiment	Preisstufe	Preis 2016 Atzelsberg	Preis 2016 Tarifprojekt Nürnberg und Fürth	Preisände- rung ggü. Atzelsberg 2016
Einzelfahrkarte Erwachsene	A	2,60 €	3,00 €	15,38%
Einzelfahrkarte Erwachsene	B	2,30 €	2,40 €	4,35%
Einzelfahrkarte Erwachsene	K*	1,80 €	1,60 €	-11,11%
Einzelfahrkarte Kind	A	1,30 €	1,50 €	15,38%
Einzelfahrkarte Kind	B	1,20 €	1,20 €	0,00%
Einzelfahrkarte Kind	K*	0,90 €	0,80 €	-11,11%
4er-Ticket Erwachsene	A	10,10 €	10,50 €	3,96%
4er-Ticket Erwachsene	B	8,90 €	8,40 €	-5,62%
4er-Ticket Erwachsene	K*	6,50 €	5,50 €	-15,38%
4er-Ticket Kind	A	5,00 €	5,20 €	4,00%
4er-Ticket Kind	B	4,40 €	4,20 €	-4,55%
4er-Ticket Kind	K*	3,20 €	2,80 €	-12,50%
TagesTicket Solo	A	5,70 €	7,70 €	35,09%
TagesTicket Solo	B	5,00 €	5,00 €	0,00%
TagesTicket Plus	A	9,90 €	11,50 €	16,16%
TagesTicket Plus	B	8,20 €	8,20 €	0,00%
7-Tage-MobiCard	A	24,10 €	24,10 €	0,00%
7-Tage-MobiCard	B	20,30 €	20,30 €	0,00%
31-Tage-MobiCard	A	82,30 €	82,30 €	0,00%
31-Tage-MobiCard	B	68,60 €	68,60 €	0,00%
9-Uhr-MobiCard	A	66,40 €	66,40 €	0,00%
9-Uhr-MobiCard	B	55,30 €	55,30 €	0,00%
Solo 31	A	69,90 €	74,10 €	6,01%
Solo 31	B	61,00 €	63,60 €	4,26%
Abo 3 (monatlich)	A	68,50 €	68,50 €	0,00%
Abo 3 (monatlich)	B	57,80 €	57,80 €	0,00%
Abo 6 (monatlich)	A	63,90 €	63,90 €	0,00%
Abo 6 (monatlich)	B	54,60 €	54,60 €	0,00%
9-Uhr-JahresAbo (monatlich)	A	45,60 €	35,00 €	-23,25%
9-Uhr-JahresAbo (monatlich)	B		25,00 €	
JahresAbo (monatlich)	A	56,90 €	56,90 €	0,00%
JahresAbo (monatlich)	B	47,90 €	46,70 €	-2,51%
JahresAbo Plus (monatlich)	A	62,30 €	62,30 €	0,00%
JahresAbo Plus (monatlich)	B	52,50 €	52,50 €	0,00%
FirmenAbo (monatlich / 10%)	A	51,20 €	51,20 €	0,00%
FirmenAbo (monatlich / 10%)	B	43,10 €	42,00 €	-2,55%
FirmenAbo Plus (monatlich / 10%)	A	56,60 €	56,60 €	0,00%
FirmenAbo Plus (monatlich / 10%)	B	47,70 €	47,80 €	0,21%
Nürnberg Pass	A	30,80 €	30,80 €	0,00%

**infra fürth verkehr gmbh;
ÖPNV-Tarifreform (Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth)****Preistabelle A, B und K ab 01.01.2016**

Sortiment	Preisstufe	Preis 2016 Atzelsberg	Preis 2016 Tarifprojekt Nürnberg und Fürth	Preisände- rung ggü. Atzelsberg 2016
Monatswertmarke Schüler/Azubi	A	52,50 €	55,60 €	5,90%
Monatswertmarke Schüler/Azubi	B	45,90 €	45,90 €	0,00%
Wochenwertmarke Schüler/Azubi	A	17,30 €	19,00 €	9,83%
Wochenwertmarke Schüler/Azubi	B	15,40 €	15,70 €	1,95%
Michaeliskirchweih-Ticket	**	15,90 €	15,90 €	0,00%
Hotelfahrkarte Nürnberg/Fürth/Stein	A	7,30 €	9,80 €	34,25%
AutohausTicket Nürnberg/Fürth/Stein	A	5,40 €	7,30 €	35,19%
Rail&Fly Erwachsene	A	2,08 €	2,40 €	15,38%
Rail&Fly Kind	A	1,04 €	1,20 €	15,38%

* ab 01.01.2016: geringere Gültigkeit

** gültig in Nürnberg, Fürth, Stein, Zirndorf, Oberasbach

infra fürth verkehr gmbh;
 ÖPNV-Tarifreform (Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth)

Preistabelle B, A und „AB“

Sortiment (gängigste Fahrscheine)	Preisstufe B	Preisstufe A	Preisstufe „AB“	Preisliche Veränderung für Fahrten zwischen Fürth und Nürnberg	
				absolut	prozentual
Einzelfahrkarte Erwachsene	2,40 €	3,00 €	3,30 €	+0,30 €	+10,0%
Einzelfahrkarte Kind	1,20 €	1,50 €	1,60 €	+0,10 €	+6,7%
4er-Ticket Erwachsene	8,40 €	10,50 €	11,60 €	+1,10 €	+10,5%
4er-Ticket Kind	4,20 €	5,20 €	5,60 €	+0,40 €	+7,7%
TagesTicket Solo	5,00 €	7,70 €	8,30 €	+0,60 €	+7,8%
TagesTicket Plus	8,20 €	11,50 €	11,70 €	+0,20 €	+1,7%
7-Tage-MobiCard	20,30 €	24,10 €	28,10 €	+4,00 €	+16,6%
31-Tage-MobiCard	68,60 €	82,30 €	95,90 €	+13,60 €	+16,5%
9-Uhr-MobiCard	55,30 €	66,40 €	69,50 €	+3,10 €	+4,7%
Solo 31	63,60 €	74,10 €	81,50 €	+7,40 €	+10,0%
Abo 3 (monatlich)	57,80 €	68,50 €	75,40 €	+6,90 €	+10,1%
Abo 6 (monatlich)	54,60 €	63,90 €	70,30 €	+6,40 €	+10,0%
9-Uhr-JahresAbo (monatlich)	25,00 €	35,00 €	45,00 €	+10,00 €	+28,6%
JahresAbo (monatlich)	46,70 €	56,90 €	62,60 €	+5,70 €	+10,0%
JahresAbo Plus (monatlich)	52,50 €	62,30 €	68,50 €	+6,20 €	+10,0%
Monatswertmarke Schüler/Azubi	45,90 €	55,60 €	61,20 €	+5,60 €	+10,1%
Wochenwertmarke Schüler/Azubi	15,70 €	19,00 €	20,90 €	+1,90 €	+10,0%

„AB“ = Arbeitstitel einer eigenen Preisstufe für Fahrten von Fürth nach Nürnberg/Nürnberg nach Fürth

Die Ausgestaltung der Preise AB erfolgte auf Basis der Preise 2016 nach dem Tarifprojekt der Städte Nürnberg und Fürth (Stand 27.07.2015) und ist noch nicht in den VGN-Gremien abgestimmt. Hinzuzurechnen sind die regulären Tarifierpassungen bis zum Jahr der Umsetzung.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.09.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth – Taxitarifordnung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth (Taxitarifordnung) vom 11. Mai 2005 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.05.2015 beantragte die Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG, vertreten durch den Gesamtvorstand, die Änderung der Taxitarifordnung. Nachdem im Rahmen des eingeleiteten Anhörungsverfahrens, unter Hinweis auf den Wunsch eines in den Grundelementen überwiegend gleichlautenden Taxitarifes in der Metropolregion Einwendungen geltend gemacht wurden, wurde der Antrag durch die Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG mit Schreiben vom 22.06.2015 modifiziert. Die Taxitarife in der Metropolregion wären somit in wesentlichen Teilen identisch.

Der modifizierte Antrag umfasst eine Erhöhung des Grundfahrpreises um 0,60 € (von 2,80 € auf 3,40 €), eine Erhöhung des Preises für den zweiten gefahrenen Kilometer bis einschließlich des fünften gefahrenen Kilometer um 0,25 € (von 1,50 € auf 1,75 €) sowie eine Anpassung des Zonenzuschlages:

Zone 2 von 5,00 auf 6,00 €, Zone 3 von 10,00 auf 12,00 € und Zone 4 von 15,00 auf 18,00 €.

Die Preissteigerungsrate für eine IHK Standardfahrt (5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit) beträgt durch die Änderungen 10,29 %. Letztmalig erfolgte eine Tarifanpassung im Januar 2014.

Nach Auswertung der Antragsunterlagen und Abschluss des Anhörungsverfahrens ist seitens der Verwaltung festzustellen, dass es durch die beantragten Änderungen hinsichtlich der

bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer angemessenen Tarifierpassung kommt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Straßenverkehrsamt**

Fürth, 14.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Straßenverkehrsamt Gleißner, Hans-Joachim	Telefon: (0911) 974-2240
--	-----------------------------

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der
Änderungsverordnung vom 18.12.2013**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1738) folgende (Änderungs)Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,80 Euro“ durch „3,40 Euro“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 1,75 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 114 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h).

3. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 wird Satz 3 eingefügt:

„Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 1,50 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 133 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h).

4. § 2 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„für Zone 1	0,00 Euro
für Zone 2	6,00 Euro
für Zone 3	12,00 Euro
für Zone 4	18,00 Euro“

§ 2

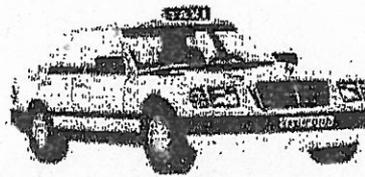
Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Fürth, 23. September 2015

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister



Taxi-Zentrale Fürth

Stadt Fürth
Straßenverkehrsamt
Herr Abele
Schwabacher Str. 170

90763 Fürth

Genossenschaft
der Fürther Taxiunternehmer eG
Simonstraße 19
90763 Fürth
Telefon 0911 - 77 79 91
Telefax 0911 - 77 49 30

04.05.2015

**Vollzug des PBefG
Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung –**

Sehr geehrter Herr Abele,
sehr geehrte Damen und Herren

die Taxi-Zentrale Fürth beantragt aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Änderung der Taxitarifordnung wie folgt

§ 2, (1)

Text alt:

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,00 €.
In dem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 € eingeschlossen.

Text neu:

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,00 €.
In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 € eingeschlossen.

§ 2, (2)

Text alt:

Der Fahrpreis für den 1. Kilometer beträgt 3,00 €

Text neu:

Der Fahrpreis für den 1. Kilometer beträgt 3,40 €

Text alt:

Der Fahrpreis ab dem 2. Kilometer 1,50 €

Text neu:

Der Fahrpreis ab dem 2. bis einschließlich 5. Kilometer beträgt 1,75 €

Text neu:

Der Fahrpreis für jeden weiteren Kilometer beträgt 1,50 €

Erläuterung hierzu:

- Der Kilometerpreis für den ersten Kilometer soll um 0,40 Euro und die Kilometerpreise für die weiteren Kilometer bis einschließlich 5. Kilometer sollen um 0,25 Euro angehoben werden.

Weiterhin beantragen wir:

Diese Tarifänderung soll zu einem vorher feststehenden Termin in Kraft treten. Unter Berücksichtigung der Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrats schlagen wir den 1. Juli 2015 ersatzweise 15. Juli 2015 vor.

Erläuterung hierzu:

- Der beantragte feste Termin des Inkrafttretens trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Taxameter neuerer Baureihen können vorab auf einen neuen Tarif umgestellt und geeicht werden. Sie schalten zum programmierten Datum automatisch auf die Fahrpreisberechnung nach dem neuen Tarif um. Das Programm dafür muss jedoch zusätzlich erstellt und von den zuständigen Ämtern geprüft werden. Deshalb ist eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Jedoch stellt dies für die Werkstätten, das Eichamt und die Taxiunternehmer eine Erleichterung dar.
- Die beantragte Übergangsfrist ist notwendig (und war es eigentlich auch schon bisher), da die Taxameter älterer Baureihen nicht vorab umgestellt werden können.

Erläuterungen zur Anhebung der Fahrpreise:

Die letzte Tarifänderung erfolgte im Januar 2014. Der jetzt beantragte Taxitarif wird frühestens ab September 2015 wirksam.

Deshalb halten wir es für sinnvoll als Vergleichszeitraum Mitte 2014 bis Ende 2015 anzusehen. Die beantragte Änderung bzw. Erhöhung ist erforderlich um die seit der letzten Tarifänderung angefallene Kostensteigerungen des Mindestlohnes und die in dieser Zeit aufgelaufene Steigerung und die zu erwartende Steigerung im zweiten Halbjahr 2015 der Lebenshaltungskosten aufzufangen. Die Steigerung in der beantragten Höhe von 10,45% (IHK-Standardfahrt, siehe unten) liegt zwar über der Steigerung der Lebenshaltungskosten, ist jedoch aus zwei Gründen notwendig:

Die wirtschaftliche Lage der Taxibetriebe in Fürth ist im Vorjahresvergleich durch praktisch gleichbleibende Sachkosten, bei leicht rückläufiger Nachfrage, gekennzeichnet. Durch den Gesetzgeber werden aber erhebliche Steigerungen im Bereich der Personalkosten ab 01.01.2015 eintreten. Die Gesamtkosten eines Taxibetriebes sind gegenüber dem Vorjahr durch die zu erwartende Belastung im Rahmen des Mindestlohngesetzes um 16,78% angestiegen. Ein Vergleich mit anderen Städten liegt nicht bei und ist zur Zeit auch nicht aussagekräftig vorzunehmen. Das Taxigewerbe in fast allen deutschen Städten bereitet aktuell gerade entsprechende Anträge auf Änderung der Taxitarifordnung vor, so wurde z.B. aus Hannover und Wiesbaden mitgeteilt, dass dort Anhebungen um über 20 % beantragt werden sollen. Auch im Vergleich mit den Steigerungen der Fahrpreise im VGN erscheint die beantragte Taxitariferhöhung äußerst moderat.

Taxitarife im Großraum:

In Nürnberg wurde der Taxitarif zum Ende 2014 angehoben und liegt seitdem um circa 10,94 % über dem Fürther Taxitarif.

Die Erlanger Taxizentrale hat den Taxitarifantrag mit den beantragten Entgeltanhebungen zum 01.01.2015 schon umgestellt.

Zum Vergleich die derzeit gültigen bzw. beantragten Tarife in Fürth, Nürnberg und Erlangen:

Tarifelemente

Grundpreis
 erster km
 zweiter km bis einschl 5. km
 weitere km
 Zeit
 Buszuschlag
 Kombizuschlag
 Zuschlag für Rollstuhltaxi (z.B. Elektrorollstuhl)
 Zonenzuschlag (erweitertes Pflichtfahrgebiet
 bzw. Zone 2)

Fürth seit Januar 2014	Nürnberg Dez. 2014	Erlangen seit Januar 2015	Fürth Antrag 2015
2,80 €	3,40 €	3,40 €	3,00 €
3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,40 €
1,50 €	1,75 €	1,75 €	1,75 €
1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
5,00 €	7,50 €	5,00 €	5,00 €
2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
- €	2,50 €	10,00 €	- €
5 - 15 €		6 - 18 €	6 - 18 €
Fürth seit Januar 2015	Nürnberg Dez. 2014	Erlangen	Fürth Antrag 2015
3,00 €	3,40 €		3,00 €
1,80 €	1,60 €		1,60 €
9,00 €	10,00 €		10,40 €
13,60 €	15,00 €		15,00 €

Berechnung der IHK Standardfahrt

Grundpreis
 4 Minuten Wartezeit
 5 km Strecke
 Summe:

Wir bitten um Prüfung unseres Antrages und gegebenenfalls zügige Umsetzung.
 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 997 997 78 oder 997 997 79 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Deska

Robert Hetzel

Michael Jäger

Vorstand der Taxizentrale Fürth eG

Anlagen:

Kopien zur Stellungnahme an:

- Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer
- Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Anhang zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Tarifordnung –

Zonenzuschlag (erweitertes Pflichtfahrgebiet)

Zone 1	Euro 6,00
Zone 2	Euro 12,00
Zone 3	Euro 18,00

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

BMAS-Projekt "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Sachstand, Kalkulation15_09_11, Kalkulation15_09_11_b	

Beschlussvorschlag:

1. Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Durchführung des Projektes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gemäß beiliegender Kostenkalkulation zu beschließen.

2. Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Projektes „Soziale Teilhabe am Arbeitsplatz“ gemäß beiliegender Kostenkalkulation und beauftragt die Kämmerei die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Ist eine Beschäftigung mit einem wöchentlichen Umfang von 30 Stunden nicht möglich, kann die Arbeitszeit 15, 20 oder 25 Stunden pro Woche betragen. Außerdem können Modelle für einen stufenweisen Einstieg in Beschäftigung, ausgehend von 15 und aufwachsend auf 20, 25 bis zu maximal 30 Wochenstunden, umgesetzt werden.

Finanzierung

Durch das Jobcenter Fürth Stadt wird das Bruttoarbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Arbeitslosenversicherung) gefördert.

Die maximale Förderung je Arbeitsplatz beträgt bei einer maximalen Wochenarbeitszeit von 30 Stunden 1.320,00 Euro pro Monat. Bei 15, 20 bzw. 25 Wochenstunden werden 660, 880 bzw. 1.100 Euro gefördert. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht übernommen.

Eingruppierung der Mitarbeiter: TVÖD Lohngruppe 1.2. Ab dem 01.01.2016 entspricht dies einem Arbeitgeberbruttolohn, inkl. Lohnsonderzahlung, von 1.552,38 bei 30 Stunden Arbeitszeit.

Zusätzlich entstehen Kosten in Höhe von max. 100,00 Euro pro Teilnehmer und Monat für die Betreuung der Teilnehmer und der Dienststellen durch die ELAN GmbH. Diese Kosten können sich bei Kostenersatz durch das Jobcenter Fürth Stadt entsprechend reduzieren.

Kosten der Maßnahme für die Stadt pro Teilnehmerplatz in 36 Monaten 17.434,49 Euro.
Gesamtkosten für die Stadt für 25 Teilnehmer in 36 Monaten: 435.862,14 €
In dieser Summe sind etwaige Lohnsteigerungen (2,5% pro Jahr) während des Maßnahmenzeitraums enthalten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	Siehe Sachverhalt unter Punkt : Finanzierung	jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:								

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten**

Fürth, 15.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten Bühling, Uwe	Telefon: (0911) 74 32 59 30
---	--------------------------------

Kalkulation für das Projekt "soziale Teilhabe"

Laufzeit bis max. 31.12.2018

Gesamtkosten der Stadt Fürth

TVÖD LGr 1.2. 1.670,94 €

Lohnsteigerung		2,11%	2,50%	2,50%
TVÖD LGr. 1.2 39 Std.		1.706,20 €	1.748,85 €	1.792,57 €
Beschäftigung in Stunden	30	1.312,46 €	1.345,27 €	1.378,90 €

<u>Bezugsgröße</u>	<u>1 Teilnehmer/in</u>	2016	2017	2018
--------------------	------------------------	-------------	-------------	-------------

Lohnkosten inkl. Sozialversicherungsabgaben	Std. 30	226,40 €	265,07 €	304,69 €
13. Monatsgehalt (90%)		115,98 €	118,88 €	121,85 €

allg. Kosten der Beschäftigung
(Berufsgenossenschaft,
Personalamt/Abrechnung, sonstige
Verwaltungskosten, Bekleidung)

Zwischensumme - PA-Kosten		342,39 €	383,94 €	426,54 €
Kosten der Betreuung durch ELAN		100,00 €	100,00 €	100,00 €

Gesamtkosten		442,39 €	483,94 €	526,54 €
---------------------	--	-----------------	-----------------	-----------------

Gesamtkosten für	Teilnehmeranzahl				
	pro Monat	25	11.059,63 €	12.098,62 €	13.163,59 €
	pro Jahr	25	132.715,59 €	145.183,48 €	157.963,07 €

Gesamtkosten für 36 Monate 435.862,14 €

Kostenaufteilung zwischen Stadt Fürth und dem Jobcenter

<u>Bezugsgröße</u>	<u>1 Teilnehmer/in</u>	1 Monat	1 Monat	1 Monat	
		Std.			
Bruttolohnkosten		30	1.312,46 €	1.345,27 €	1.378,90 €
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung			<u>233,95 €</u>	<u>239,79 €</u>	<u>245,79 €</u>
Betrag Arbeitgeberbrutto			<u>1.546,40 €</u>	<u>1.585,07 €</u>	<u>1.624,69 €</u>
Jobcenter max.	1.320,00 €		1.320,00 €	1.320,00 €	1.320,00 €
Stadt Fürth			226,40 €	265,07 €	304,69 €

Sozialversicherungen

Rente	9,35%	122,71 €	125,78 €	128,93 €
Krankenversicherung	7,30%	95,81 €	98,20 €	100,66 €
Pflege	1,18%	<u>15,42 €</u>	15,81 €	16,20 €
Gesamt		<u>233,95 €</u>	<u>239,79 €</u>	<u>245,79 €</u>

Kalkulation für das Projekt "soziale Teilhabe"

Laufzeit bis max. 31.12.2018

Gesamtkosten der Stadt Fürth

TVÖD LGr 1.2. 1.670,94 €

Lohnsteigerung		2,11%	2,50%	2,50%
TVÖD LGr. 1.2 39 Std.		1.706,20 €	1.748,85 €	1.792,57 €
Beschäftigung in Stunden	30	1.312,46 €	1.345,27 €	1.378,90 €

<u>Bezugsgröße</u>	<u>1 Teilnehmer/in</u>	2016	2017	2018
--------------------	------------------------	-------------	-------------	-------------

Lohnkosten inkl. Sozialversicherungsabgaben	Std. 30	226,40 €	265,07 €	304,69 €
13. Monatsgehalt (90%)		115,98 €	118,88 €	121,85 €

allg. Kosten der Beschäftigung
(Berufsgenossenschaft,
Personalamt/Abrechnung, sonstige
Verwaltungskosten, Bekleidung)

Zwischensumme - PA-Kosten		342,39 €	383,94 €	426,54 €
Kosten der Betreuung durch ELAN		50,00 €	100,00 €	50,00 €

Gesamtkosten		392,39 €	483,94 €	476,54 €
---------------------	--	-----------------	-----------------	-----------------

Gesamtkosten für	Teilnehmeranzahl				
	pro Monat	25	9.809,63 €	12.098,62 €	11.913,59 €
	pro Jahr	25	117.715,59 €	145.183,48 €	142.963,07 €

Gesamtkosten für 36 Monate **405.862,14 €**

Kostenaufteilung zwischen Stadt Fürth und dem Jobcenter

<u>Bezugsgröße</u>	<u>1 Teilnehmer/in</u>	1 Monat	1 Monat	1 Monat	
		Std.			
Bruttolohnkosten		30	1.312,46 €	1.345,27 €	1.378,90 €
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung			<u>233,95 €</u>	<u>239,79 €</u>	<u>245,79 €</u>
Betrag Arbeitgeberbrutto			<u>1.546,40 €</u>	<u>1.585,07 €</u>	<u>1.624,69 €</u>
Jobcenter max.	1.320,00 €		1.320,00 €	1.320,00 €	1.320,00 €
Stadt Fürth			226,40 €	265,07 €	304,69 €

Sozialversicherungen

Rente	9,35%	122,71 €	125,78 €	128,93 €
Krankenversicherung	7,30%	95,81 €	98,20 €	100,66 €
Pflege	1,18%	<u>15,42 €</u>	15,81 €	16,20 €
Gesamt		<u>233,95 €</u>	<u>239,79 €</u>	<u>245,79 €</u>

I. Allgemeine Informationen zum BMAS-Projekt „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Ist eine Beschäftigung mit einem wöchentlichen Umfang von 30 Stunden nicht möglich, kann die Arbeitszeit 15, 20 oder 25 Stunden pro Woche betragen. Außerdem können Modelle für einen stufenweisen Einstieg in Beschäftigung, ausgehend von 15 und aufwachsend auf 20, 25 bis zu maximal 30 Wochenstunden, umgesetzt werden.

Voraussetzungen für die Förderung

- Gefördert werden können Arbeitsplätze, die mit Leistungsberechtigten im Sinne der unten genannten Zielgruppe besetzt sind.
- Die Arbeitsplätze müssen für zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten im Sinne der Vorschrift des § 16d Absatz 2, 3 und 4 SGB II bereitgestellt werden.
- Das Mindestlohngesetz findet Anwendung.

Art und Höhe der Förderung

- Gefördert wird das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 18,9 %.
- Die Förderung je Arbeitsplatz beträgt bis zu 1 320 Euro pro Monat bei 30 Wochenstunden. Die förderfähigen Obergrenzen bei 15, 20 bzw. 25 Wochenstunden betragen 660, 880 bzw. 1 100 Euro.
- Für Zeiten, in denen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), wird kein Zuschuss geleistet.
- Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Zielgruppe

Die Arbeitsplätze sind zu besetzen mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 SGB II, wenn diese

- a) gegenwärtig bei einem der teilnehmenden Jobcenter gemeldet sind,
- b) seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug sind und dem Arbeitsmarkt aktuell zur Verfügung stehen,
- c) das 35. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen sind möglich),
- d) in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren,
- e) noch nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können (dokumentierte (erfolglose) Integrationsbemühungen in der Vergangenheit, vorläufige negative Prognoseentscheidung, mittel- bis langfristig jedoch integrierbar) und
- f) gesundheitliche Einschränkungen haben, die eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben.

II. Ausgangslage

Mit Beschluss der Trägerversammlung am 09.07.2015 hat das Jobcenter beim BMAS die Förderung von 120 Arbeitsstellen für Langzeitarbeitslose im Rahmen des Programms *Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt* beantragt. Mit Bewilligung der Förderung werden spätestens zum 01.01.2016 keine *Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand* AGH-M mehr zur Verfügung stehen. Die bisherigen AGH-M-Stellen sollen im Rahmen der *Soziale Teilhabe* weitergefördert werden.

Beim Jobcenter wurden inzwischen 95 Arbeitsstellen zur Besetzung beantragt, davon rund 45 von kirchlichen Trägern und rund 50 vom Wertstoffzentrum. Für die Stadt Fürth sind 25 Stellen vorgemerkt.

III. Gegenüberstellung AGH-M und Soziale Teilhabe

1. Zielgruppe:

AGH-M: Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die nur eingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Soziale Teilhabe: Langzeitarbeitslose, die seit mindestens 48 Monate ALG II beziehen, mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder mindestens 1 Kind in der BG.

2. Beschäftigungsform und –dauer:

AGH-M: Maßnahmevertrag, Laufzeit max. 12 Monate, wöchentliche Arbeitszeit zw. 16 und max. 30 Stunden.

Soziale Teilhabe: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne Arbeitslosenversicherung) mit Arbeitsvertrag, Laufzeit bis zu 36 Monate, wöchentliche Arbeitszeit zw. 15 und max. 30 Stunden.

3. Einsatzmöglichkeiten:

In beiden Formen analog für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten.

4. Betreuung in den Dienststellen:

AGH-M: Seit 01.07.2014 werden vom Jobcenter keine Kosten für die Einzelfallhilfe übernommen. ELAN kann für die Einzelfallhilfe einen AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) beantragen. Für das Jahr 2015 konnten 10 AVGS beantragt werden.

Soziale Teilhabe: AVGS. Zusätzlich kann ELAN Coachingkontingente aus der Coachingmaßnahme nutzen, die ELAN in Bietergemeinschaft mit der KBI und dem Wertstoffzentrum für das Jobcenter im Rahmen des *ESF-Bundesprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit* durchführt.

5. Anschlussmöglichkeiten für die Beschäftigten:

In beiden Formen analog, d.h. es greift jeweils das bewerberorientierte Absolventenmanagement des Jobcenters zur nahtlosen Integration in den allg. Arbeitsmarkt, in Aus- oder Weiterbildung und/oder in weitere nötige Integrationsangebote, wobei die Integrationschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. abschlussorientierte

Qualifizierungen im Anschluss an die dreijährige Beschäftigungsdauer im Rahmen der *Sozialen Teilhabe* deutlich höher liegen als im Anschluss an die einjährige AGH-M.

6. Kosten:

AGH-M: Kostenneutral. Die anfallenden Kosten des Mehraufwands (1,50 €/Std.) werden vom Jobcenter übernommen, ebenso eine Verwaltungspauschale in Höhe von 100,00 €, die direkt an ELAN ausgezahlt wird.

Soziale Teilhabe: Gefördert wird das Bruttoarbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 18,9 %. Die maximale Förderung je Arbeitsplatz beträgt bei maximaler Wochenarbeitszeit von 30 h 1 320 Euro pro Monat, bei 15, 20 bzw. 25 Wochenstunden betragen 660, 880 bzw. 1 100 Euro. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht übernommen.

Die entstehenden Kosten können der Kalkulation entnommen werden. Die Betreuungskosten von ELAN reduzieren sich um Betrag, der durch die III.4. genannten Möglichkeiten generiert werden kann.

IV. Übersicht der Vor- und Nachteile:

AGH-M:

Vorteile:

- Kostenneutralität
- Übernahme einer Verwaltungspauschale
- Beschäftigungsverhältnis kann jederzeit, nach Absprache mit dem JC, beendet werden
- Niedrige Einstiegshürden (geringe Qualifikation, fehlende Schlüsselqualifikation)

Nachteile:

- Keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Geringe Akzeptanz bei Arbeitgebern und geringer Status bei den Teilnehmenden („Mache nur einen 1-Euro-Job“)
- Laufzeit von max. zwölf Monaten:
 - o Keine Zeit für Stabilisierung, erarbeitete Entwicklungen gehen verloren
 - o Hohe Fluktuation, dadurch hoher Einarbeitungsaufwand in den Dienststellen, hohe Anleitungszeiten (fehlende Selbständigkeit durch kurze Beschäftigungszeiten) und instabile Beziehungen zu Vorgesetzten und KollegInnen
 - o Hoher Verwaltungsaufwand (häufige Bewerbungsgespräche, Vereinbarungen, Abrechnungen usw.)

Soziale Teilhabe:

Vorteile:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Arbeitsvertrag erhöht den sozialen Status, das Selbstwertgefühl und die Identifikation mit der Dienststelle und Arbeit.
- 36 Monate Laufzeit und Freiwilligkeit

- Die Dienststellen haben mehr Planungssicherheit und weniger Einarbeitungsaufwand bei stabilerer Arbeitsleistung
- Durch lange Integration in den Arbeitsalltag Stabilisierung der Arbeitsmarktnähe und Erhöhung der Integrationschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Höhere Nachhaltigkeitschancen (erwarteter Wegfall der Bedürftigkeit) und damit höherer Einsparungseffekt bei KdU

Nachteile:

- Zuzahlung durch die Stadt Fürth
- Keine Verwaltungspauschale
- Tarifliche Bestimmungen des Arbeitsvertrages müssen eingehalten werden (Kündigungsfristen usw.)

V. Vergleichende Würdigung:

Auf den ersten Blick dominieren die mit der Schaffung von Arbeitsstellen im Rahmen von *Sozialer Teilhabe* anfallenden Kosten für die Kommune. Die Vorteile und positiven Maßnahmeeffekte rechtfertigen und relativieren jedoch diese Kosten:

1. Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In der Stadt Fürth hat der Abbau der sich verfestigenden Langzeitarbeitslosigkeit und der damit verbundenen hohen Transferkosten oberste Priorität. Mit dem Bundesprojekt Soziale Teilhabe werden in Fürth 120 Langzeitleistungsbeziehende 3 Jahre in sozialversicherungspflichtige Arbeit integriert. Damit sinkt die Quote der aktuell 3.150 Langzeitarbeitslosen um 4%. AGH-M hat hier keinerlei Effekt.
2. 95 der insges. 120 Arbeitsstellen wurden bereits zur Besetzung beantragt. Mit der Besetzung von 20%, also 25 Arbeitsstellen in kommunalen Dienststellen übernimmt die Stadt Fürth einen angemessenen Beitrag zum Gelingen des Projektziels, Langzeitbeziehende nachhaltig in Arbeit zu integrieren. Die Steuereinnahmen aus den 120 neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen relativieren die für diese 25 Arbeitsstellen anfallenden Kosten erheblich. Auch hier hat AGH-M keinerlei Effekt.
3. Einsparungen aus den in 3 Jahren anfallenden Kosten für AGH-M sowie für andere nötige Eingliederungsleistungen für 120 Langzeitarbeitslose können vom Jobcenter in alternative Integrationsleistungen insbesondere für Jugendliche und bleibeberechtigte Flüchtlinge reinvestiert werden.
4. Langfristig betrachtet verspricht *Soziale Teilhabe* weit höhere Einsparungen für die Kommune als AGH-M, da die Integrationschancen der Arbeitnehmenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit die Chancen auf Wegfall des Leistungsbezugs durch die deutlich höhere Arbeitsmarktnähe und längere Laufzeit erheblich gesteigert werden:
 - Die Beschäftigten bewerben sich aus einem regulären, langfristigen Arbeitsverhältnis bei einem angesehenen Arbeitgeber heraus, nicht aus einem „1-€-Job“. Diese stoßen bei Arbeitgebern häufig auf Misstrauen und lösen gegenüber den Bewerbern häufig Vorurteile aus. Damit reduziert *Soziale Teilhabe* Einstellungshemmnisse auf Arbeitgeberseite, wohingegen AGH-M diese verstärkt.

- Die lange Vertragslaufzeit verspricht eine nachhaltige Stabilisierung der Arbeitsmarktnähe der Beschäftigten. Erfahrungen mit vergleichbar langen Laufzeiten (z.B. FAV, Bürgerarbeit) belegen den nachhaltig positiven Effekt auf die soziale Situation und Persönlichkeit der beschäftigten. Fähigkeiten und Ressourcen werden nicht nur entdeckt und erprobt, sondern langfristig weiterentwickelt und ausgebaut. Lern- und Veränderungsprozesse werden durch die Rückmeldungen in den Dienststellen nicht nur angestoßen, sondern tatsächlich in Angriff genommen und zu einem tragfähigen Abschluss gebracht. Die Beschäftigten sind langfristig und stabil in den Arbeitsalltag integriert, die Gefahr eines Abbruchs einer Arbeitsaufnahme im Anschluss an die 3-jährige Beschäftigungsdauer sinkt im Vgl. zur AGH-M erheblich.
 - Die Erfahrungen belegen ebenfalls, dass ein langfristiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis die Motivation und Arbeitsleistung der Beschäftigten deutlich steigert. So wurden in FAV und Bürgerarbeit deutlich niedrigere Krankenquoten, unentschuldigte Fehlzeiten und Abbrüche verzeichnet als in AGH-M. Der reguläre Arbeitsvertrag beendet die Arbeitslosigkeit tatsächlich, die Arbeitsleistung wird mit einem regulären Gehalt entlohnt und zahlt sich direkt aus. Der Lebensstandard steigt spürbar und der Wert von Arbeit wird wieder erfahrbar. Der Arbeitnehmer trägt nicht das Stigma „1-€-Jobber“, sondern ist Mitarbeiter bei einem angesehenen Arbeitgeber. Dies hebt den sozialen Status, steigert das Selbstbewusstsein und damit die Motivation zu arbeiten.
5. Von der 3-jährigen Laufzeit profitieren auch die Dienststellen: *Soziale Teilhabe* bietet eine deutlich höhere Planungssicherheit als kurzlebige AGH-M, eine vertiefte Einarbeitung und Integration in das Team bzw. den Kollegenkreis lohnen sich und werden rentabel. Durch die im Unterschied zur AGH-M freiwilligen Arbeitsaufnahme im Rahmen der Sozialen Teilhabe bekommen die Dienststellen motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sie 3 Jahre lang tatkräftig unterstützen.

Beschlussvorlage

Rf. V/432/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Stadtrat	Termin 23.09.2015 23.09.2015	Status öffentlich - Kenntnisnahme öffentlich - Kenntnisnahme
---	---	---

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 285.000 € zur Verstärkung des Wirtschaftsplans von GWF

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Dringliche Anordnung: Verfügung vom 07.09.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss / Der Stadtrat nimmt die dringliche Anordnung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für GWF in Höhe von 285.000 € zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Gebäude der Diakonie, Friedrich-Ebert-Straße 51 musste als Erstaufnahmeeinrichtung für ca. 40 - 60 unbegleitete Flüchtlinge zum 18.08.2015 kurzfristig nutzbar gemacht werden. Die enormen baulichen Maßnahmen, u.a. Schaffung von Duschplätzen und WC`s, Einbau betriebssicherer Elektroleitungen, einer Schließanlage, einer Küche, Herstellung der Funktionsfähigkeit der Heizung etc. erforderten Mittel in Höhe von 285.000 €.

Die Mittel wurden im Wege der dringlichen Anordnung zur Verfügung gestellt, da unabwendbare und unaufschiebbare Auszahlungen zu leisten waren.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

Budget 10650:

HHSt.: 0600.5010.0000: 80.000 € (Hochbau)

0600.5030.0000: 200.000 € (Haustechnik)

0600.5090.0000: 5.000 € (Außenanlagen)

Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel zur Verstärkung des Wirtschaftsplanes

Betrag 285.000 EURO	bereits veranschlagt EURO	als Haushaltsrest übertragen EURO
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle	in Höhe von EURO
<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
<u>Verwendungszweck:</u> Aufstockung des Wirtschaftsplans 2015		
<u>Begründung:</u> Mittel werden für die Nutzbarmachung des Gebäudes der Diakonie Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 51 als Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige benötigt. Es wird auf die Verfügung von GWF vom 13.08.2015 verwiesen. (Anlage) + Verfügung des JgA vom 19.08.2015 Li 19.08. i		

Fürth, 13.08.2015
Ref. V

20.08.2015
Li be (-3457)

[Handwritten signature]

Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)

Antragsgemäß befürwortet.

Wie folgt genehmigt/befürwortet: <input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen <input checked="" type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen <input type="checkbox"/> Deckungsreserve <input type="checkbox"/>	bei HHSt. 9000.0030.0000 (20910)	i. H. v. EURO 285.000,- €
---	--	------------------------------

Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.

Begründung:

AL Käm Nr. 15/2015 VwH
zum Vormerk

Stadtkämmerei			
Käm/1			Käm/2
VvH	VvM	21. Aug. 2015	
Präm/5 ja	Käm/Stover		Vz
z.w.V.	4 mo. H. um Filialsprache		
z.Z.K.	5 ZA		

Budget
10650
und
20910

III. ~~...~~ **OrgA/4-DR-**
Kopien für RpA, Käm/1, Ref. V/ZSt, GwF/KB

IV. **Ref. V/ZSt D** z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
 Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
 Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO) / *Dringliche Anordnung!*

Fürth, 07.09.2015
Finanzreferat
[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel

Vorriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe

Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl.

I. Gutachten

des Finanz- und Verwaltungsausschusses:

Beschluss

Dringliche Anordnung (Dr. AO) nach Art. 37 Abs. 3 GO

ÖFFENTLICH NICHTÖFFENTLICH EINSTIMMIG MIT / GEGEN STIMMEN

Für folgenden Zweck werden bereitgestellt:

bei Haushaltsstelle 0600.5010.0000 0600.5030.0000 0600.5090.0000	Betrag insgesamt 285.000,-	EURO	Haushaltsjahr 2015
Verwendungszweck: Verstärkung Wirtschaftspl. 2015 der GWF			
Deckung:	bei Haushaltsstelle:	in Höhe von:	
<input type="checkbox"/> Einsparungen			
<input checked="" type="checkbox"/> überplm./außplm. Einnahmen	9000.0030.0000	285.000,-	EURO EURO
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve			
<input type="checkbox"/>			

~~II. Eintrag in die Niederschrift (entfällt bei Dr. AO)~~

III. OrgA/4-DR zur Fertigung von Kopien für RpA, Käm/1, Ref.V/ZSt, GwF/KB
(entfällt bei Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses)

IV. Ref. V (bei Dr. AO: Bekanntgabe im FA/StR)

Fürth, 07.09.15
DER VORSITZENDE

I. **Beschluss des Stadtrats:**

ÖFFENTLICH NICHTÖFFENTLICH EINSTIMMIG MIT / GEGEN STIMMEN

Dem Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses wird zugestimmt.

II. **Eintrag in die Niederschrift**

III. OrgA/4-DR zur Fertigung von Kopien für RpA, Käm/1, Ref.V/ZSt, GwF/KB

IV. Ref. V

Fürth,
Stadtrat

Beschlussvorlage

Rf. V/433/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 23.09.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei HSt. 6300.9531.0000 in Höhe von 200.000,00 € zum Zwecke der Busbeschleunigung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 02.09.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro bei HSt. 6300.9531.0000 zum Zwecke der Busbeschleunigung.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts zur Busbeschleunigung muss die Lichtsignalanlage am Rathaus (Königstraße/Henri-Dunant-Straße) neu errichtet werden. Für die Ausschreibung und Vergabe sind außerplanmäßige Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro erforderlich.

Deckungsvorschlag: Einsparungen bei HSt. 6300.9604.0000.

Das Finanzreferat befürwortet die Mittelbereitstellung gem. Ziff. 9.3 VVHPI.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	200.000 €
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: HSt. 6300.9604.0000			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 15.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 6300.9531.0000 — 2015**
- Umsetzung der Mittel auf HHSt.**
- Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt.**
- Freigabe der VE nach Ziff. 6.1 VVHpl. bei HHSt.**
- (sowie) **Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt. oder wie o.g.**

Stadtkämmerei

Käm/1

07. Sep. 2015

Käm/2

z.w.V.

Käm/Steuer

Vz

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

Betrag 200.000,00 EURO	bereits veranschlagt 0,00 EURO	als Haushaltsrest übertragen 0,00 EURO
Deckungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle 6300.9604.0000 <i>geplant</i> 6300.9504.0000	in Höhe von 200.000,00 EURO
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
<u>Verwendungszweck:</u> Busbeschleunigung		
<u>Begründung:</u> Im Rahmen der Umsetzung der Busbeschleunigung ist es u.a. erforderlich die Lichtsignalanlage am Rathaus (Königstraße / Henri-Dunant-Straße) neu zu errichten um Verbesserungen für den ÖPNV erzielen zu können. Um die Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Arbeiten durchführen zu können bitten wir um Bereitstellung der beantragten Mittel.		

Fürth, 02.09.2015
Ref. V

Kampz

B. Silu

(-)

I. Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)

Antragsgemäß befürwortet. *(Ziff. 9.3 VVHPI.)*

Wie folgt genehmigt/befürwortet: <input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen <input type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen <input type="checkbox"/> Deckungsreserve <input type="checkbox"/>	bei HHSt.	i. H. v. EURO
--	-----------	---------------

Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.
Begründung:

II. Käm
zum Vormerk

1451/2015

III. POA/Org bzw. Käm
Kopien für RpA, Käm/1, BvA/Hr,

- IV. Ref. V/ZSt z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
- Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
- Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 07.09.2015
Finanzreferat

[Signature]

[Signature]